Staufer Kurier

Amtsblatt der Stadt Waiblingen

WAIBLINGEN

Nummer 20 | 34. Jahrgang | CMYK+ | Donnerstag, 20. Mai 2010

Information zu Google Street View

Aufnahmen in Waiblingen und Widerspruchsmöglichkeiten

Die Firma Google hat in den vergangenen Jahren sämtliche Straßen der Städte und Gemeinden in Deutschland für den Internetdienst „Google Street View“ abgefahren und gefilmt. Die Bilder sollen für jeden sichtbar ins Internet eingestellt werden. Ängste und Bedenken, die von Bürgerinnen und Bürgern geäußert werden, sind verständlich. So können Personen in einer kompromittierenden Situation aufgenommen oder Hauseigentümer, die das Erscheinungsbild ihres Grundstücks geheim halten wollen, plötzlich einer weltweiten Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Für das Stadtgebiet hat die Stadtverwaltung Waiblingen kein grundsätzliches Aufnahmeverbot aussprechen können. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz lässt derzeit stellvertretend für alle Bundesländer untersuchen, ob rechtliche Schritte gegen die Aufnahmen Aussicht auf Erfolg haben.

Unterbindung der Veröffentlichung eines bestimmten Bildes

Schriftliche Widersprüche können an

Google Germany GmbH
betr.: „Street View“
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

gerichtet werden. Dabei sollte auch die genaue Anschrift der Wohnung und des Hauses angegeben werden, gegen dessen Veröffentlichung sich der Widerspruch richtet. Zu beachten ist, dass der Widerspruch von jedem Betroffenen selbst bei der Firma Google eingelegt werden muss.

Um allen Waiblingerinnen und Waiblingern einen eventuellen Widerspruch zu erleichtern, ist diese Information mit einem Muster für das Widerspruchsschreiben im Bürgerbüro des Rathauses Waiblingen ausgelegt. Die Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 17 Uhr; Dienstag und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Donnerstag von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr; und samstags von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Weitere Auskünfte und Informationen gibt der Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Oliver Conradt, unter ☎ 07151 5001-583.

Am Donnerstag, 20. Mai

Sprechstunde beim Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Andreas Hesky bietet Waiblingerinnen und Waiblingern die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt mit ihm zu besprechen. Die Bürgersprechstunde ist im Zimmer des Oberbürgermeisters im Rathaus, Kurze Straße 33, Ebene 4, Zimmer 402, geplant, diesmal am Donnerstag, 20. Mai 2010, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; für jeden ist eine Zeitdauer von etwa zehn Minuten vorgesehen. Falls Anliegen in der Sprechstunde nicht sofort geklärt werden können, erhalten die Bürgerinnen und Bürger anschließend eine Nachricht.

Weit über die Waiblinger Grenzen hinaus bekannt: das Kulturhaus Schwanen, seit zehn Jahren Stätte alternativer Kultur. FotoS: David

Zehn Jahre Kulturhaus Schwanen – Ein kleines Jubiläum für ein großes Haus

„Fantastische Aufbruchsstimmung“ hat sich gehalten

(dav) Was war eigentlich vorher? Bevor es in Waiblingen einen „Schwanen“ gab? Das Kulturhaus an der Winnender Straße, kurz bevor es durchs Beinsteiner Tor zur Stadt hinein geht, blickt am heutigen 20. Mai 2010 auf ein exakt zehnjähriges Bestehen zurück. Schon der Bericht über die Eröffnung war damals auf Seite 1 des „Staufer-Kuriers“ gestanden und es war von einer „fantastischen Aufbruchstimmung“ die Rede, ja, von „fröhlicher und gelöster Stimmung“ an jenem Samstag vor einem Jahrzehnt. Kein Wunder, erwarteten sich doch alle Freunde so genannter alternativer Kultur ein besonderes Programm, welches dasjenige im Bürgerzentrum ergänzen sollte. Nun sind zehn Jahre eigentlich kein „richtiges“ Jubiläum, deshalb gibt es auch kein „richtiges“ Jubiläumsfest, aber doch Veranstaltungen, die für das Konzept des Hauses stehen: der „Schwanen“ ist die Adresse für Weltmusik, A-Capella-Konzerte, Kabarett und Comedy, Theater und Tanz, Ausstellungen, Themenreihen, Openairs und Partys geworden.

Hausherr Cornelius Wandersleb, der zuvor im Leitungsteam der Schorndorfer Manufaktur war, darf stolz sein. Der „Schwanen“ hatte sich vor einer Dekade, als die alte Traditionswirtschaft „Zum Schwanen“, am Ende als Möbellager und Asylbewerberheim fungiert hatte, restauriert war, nicht nur laut und vernehmlich in die Lüfte geschwungen – er ist inzwischen auch weit über Waiblingens Grenzen hinaus „geflogen“ und zum festen Begriff geworden. Wer in Stuttgart an der Kinokasse steht, der weiß genau, was im Waiblinger Kulturhaus Sache ist, denn das Programm liegt auch in der Landeshauptstadt an vielen Stellen aus. Die „fantastische Aufbruchsstimmung“ von damals hat sich in Waiblingen jedenfalls bis heute gehalten – wenn Wandersleb auch beim Bilanzziehen kritisch vorgeht. Es gebe „mehr oder weniger Gelungenes oder auch gar nicht Gelungenes“.

Zum Gelungenen zählt er die „Weltmusik“, erst gestern abend war speziell zum zehnten Geburtstag „Shantel & Bucovina Club Orkestar“ zu Gast und spielte einen „berauschenden Mix aus Balkan Beats, Gypsy Grooves, Freestyle Electronica und Russendisco“ – der „König des Balkan Dancefloor“ ließ den Schwanen zittern. „Shantel“ sehe sich aber nicht als Prophet für den Multikulturalismus, eher für eine Kreolisierung der Musik als für eine Balkanisierung – eine Sprache werde durch eine andere überlagert, wodurch ein mitteleuropäischer Mix entstehe, stellt Wandersleb fest. Nach Waiblingen reist die Gruppe übrigens zum „Montreux Jazz Festival“, es folgen viele weitere Festivals vom Chiemsee bis nach Budapest und Belgien.

Als nicht gelungen bezeichnet der Hausherr – mit leichter Verwunderung – das Thema Disco: es habe nicht funktioniert, in diesen zehn Jahren eine andere Disco durchzuhalten als die mit DJ Andy – die wird jedoch sehr gut angenommen. Hervorragend liefen auch „Abi-Feiern“, ein nicht öffentlich bekannt gemachter Schwof mit bis zu 700 Gästen. Klassen, die fit sind, verdienen sich damit durchaus Geld für die Klassenkasse. Auch „Frauenspezifisches“ laufe schlecht – die Veranstaltungen seien aber womöglich zu „verkaufen“, wenn man sie nicht mehr als solche anbiete. Nichts lang Anhaltendes waren auch „Short Story Slams“, die in Stuttgart hingegen hoch geschätzt sind.

Eingeschlagen wie eine Bombe ist allerdings im Kulturhaus Schwanen Schultheater. Waiblinger Schulen aller Art nutzen die Saalbühne und die professionelle Technik, die ihnen Bertold Becker bieten kann. Die Schüler treten dort mit ihren Stücken auf „und entwickeln teilweise unglaubliche schauspielerische Fertigkeiten“, zeigt sich Wandersleb beeindruckt, der es als ein Aufgabengebiet des Kulturhauses sieht, „Kinder zu pushen“. Sie sähen den Schwanen in dieser Zeit als „ihr“ Haus. Auch Becker freut sich ungemein, wie es ihm gelingen kann, durch die Professionalität der Einrichtung den Jugendlichen ein unvergessliches Theatererlebnis zu schaffen. „Bei uns werden sie halt ernst genommen, wir machen nicht einfach nur Licht auf der Bühne“ meint er und spricht gar von einem pädagogischen Auftrag. Die Kids liefen zur Höchstform auf – „wir bekommen viel zurück“. Tanz – auch ein Thema, das sehr erfolgreich ist. Aber „ungezügelter und ungebügelter“ Tanz, „nicht harmonisiert“, stattdem mit anschließenden Tanzfesten bei Live-Musik, gern auch im Freien und in lauen Sommernächten. Vor allem Tango Argentino, Salsa Cubano und Standard Latein sind beliebt. Freie Profi-Tänzer machen’s vor. Das Ganze habe viel Charme, versichert Wandersleb. *Lesen Sie mehr auf unserer Seite 12.*

Bürgerbüro im Rathaus

An Pfingstsamstag zu

Das Bürgerbüro im Rathaus ist am Samstag, 22. Mai 2010, „Pfingstsamstag“, geschlossen. Die üblichen Öffnungszeiten: montags von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie samstags von 9 Uhr bis 12 Uhr. E-Mail: buergerbuero@waiblingen.de.

Führungen durch Waiblingen

Klassisches und Modernes

Die Wirtschafts-, Tourismus- und Marketing-GmbH hat gemeinsam mit den Stadtführern des Heimatvereins abwechslungsreiche Stadtführungen zusammengestellt.

- Mit der Magd Agnes in vergangene Zeiten geht es am Freitag, 28. Mai, und am Freitag, 11. Juni, jeweils um 19 Uhr, Kosten: 7,50 Euro je Teilnehmer.
- Eine „Historischen Stadtführung“ steht am Samstag, 12. Juni, um 14 Uhr auf dem Programm. Dauer etwa anderthalb Stunden. Kosten: 4,50 Euro pro Person.
- „Geo-Caching“: auf interaktiver Schnitzeljagd spannenden Hinweisen folgen am Sonntag, 20. Juni, um 15 Uhr. Die Ausrüstung wird gestellt. Treffpunkt: Touristinformation, Scheuerngasse 4. Dauer: anderthalb Stunden. Kosten: Erwachsene und Kinder von zwölf Jahren an 7 Euro, Kinder 5 Euro; Kinder im Alter von zwölf bis 16 Jahren nur mit einer erwachsenen Begleitperson. Anmeldung in der Touristinformation.

In der Waiblinger Touristinformation (i-Punkt) in der Scheuerngasse 4 gibt es die Eintrittskarten, ☎ 5001-155. Unter www.mut-waiblingen.de können die Tickets auch online bestellt werden.

In den Pfingstferien

Turnhallen geschlossen

Von 22. Mai bis 6. Juni 2010 sind die Turnhallen in der Waiblinger Kernstadt geschlossen. Dies gilt auch für das Training der Vereine. Die Sporthallen im Berufsschulzentrum und die Halle der Christian-Morgenstern-Schule stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

„RemsTOTAL“ – 19 in einem Boot

Die Rems von der Wasserseite aus erleben – das hat die Rudergesellschaft „Ghibellinia“am Sonntag, 16. Mai 2010, bei „RemsTOTAL – Genuss am Fluss“ mit Schnupperfahrten im Drachenboot „Marktgasse“ möglich gemacht. Ein Wochenende lang konnte die Rems rauf und runter, vom Ursprung bei Essingen bis zur Mündung in den Neckar bei Remseck, bei zahlreichen Events neu oder wieder erkundet werden. 19 Städte und Gemeinden sowie die beiden Landkreise Rems-Murr und Ostalb entlang des 80 Kilometer langen Flusses saßen „in einem Boot“und lockten etwa 200 000 Menschen an. Waiblingen hatte einen ganzen Reigen von Angeboten offeriert und die Gäste kamen gern. Lesen und sehen Sie mehr auf unseren nächsten beiden Seiten. Was am Freitag, 14. Mai, seinen Anfang nahm, fand am vergangenen Sonntag seinen Abschluss. Foto: Redmann

Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort

SPD

Der Haushalt 2010 ist verabschiedet. Die erste Kürz-, Spar- und Gebührenerhöhungsrunde ist damit abgeschlossen. Dabei wird es nicht bleiben können. Die Einführung von Schulgebühren an offenen Ganztagesschulen und die Erhöhung der Betreuungsgebühren von zehn Prozent in diesem und weiteren zehn Prozent im nächsten Jahr liegen mir immer noch schwer im Magen.

Ich weiß wohl, dass viele Eltern dies verkraften können oder zumindest dagegen keine Einwände haben. Aber die Gefahr besteht, dass aufgrund dieser Gebühren die notwendigen Angebote der Schulen und Kindertagesstätten gerade diejenigen nicht mehr erreichen, die sie am dringendsten brauchen.

Auf jeden Fall passt diese gegen die Stimmen der SPD-Fraktion beschlossene Gebühreneinführung und Gebührenerhöhung nicht mit den Aussagen der Bundeskanzlerin („... Bildung, Betreuung von Kindern sind Zukunftsthemen. Da müssen wir klare Akzente setzen, damit wir unsere Zukunft nicht verschlafen.“) zusammen.

Auch der Oberbürgermeister macht es sich mit seinem Rat, bei Finanzierungsproblemen sollten eben die Fördervereine ran, zu einfach. Chancengleichheit kann nicht davon abhängen, ob es an einer Schule aktive oder finanzstarke Fördervereine gibt.

Gleichwohl: Ich rege von dieser Stelle aus ein gemeinsames Nachdenken der Waiblinger Schulfördervereine darüber an, was getan werden kann und welche Optionen es für eine gesicherte finanzielle Grundlage hierfür gibt. Nachdenken könnte man z.B. auch darüber, ob die bereits bestehende Bürgerstiftung, deren segensreiches Wirken sich durchaus noch nicht jedem potenziellen Mäzen oder geneigten Spender erschlossen hat, in diese Richtung umorientiert werden könnte.

Im Internet: www.spd-waiblingen.de.
Roland Wied

ALi

Am 6. Mai 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen den Haushalt 2010 beschlossen. Wir GemeinderätInnen der Alternativen Liste konnten nicht zustimmen, da der Haushalt die Erhöhung der Kindergartengebühren und die Einführung der Gebühren für die Betreuung an den Ganztagesschulen beinhaltet. Auch in meiner Haushaltsrede habe ich bereits darauf hingewiesen.

In den letzten zehn Jahren hat die ALi-Fraktion immer wieder Anträge im Sinne einer familienfreundlichen Politik für unsere Stadt gestellt. Bereits im Jahr 2000 hat die ALi-Fraktion im Haushaltsverfahren beantragt, die Kindergartengebühren ganz abzuschaffen. Ich zitiere aus der Begründung: „Kindergärten erfüllen in unserer Gesellschaft eine wichtige soziale Funktion, die mit dem Maßstab von den übrigen Dienstleistungen nicht gemessen werden darf. Eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft zeigt sich auch daran, ob sie bereit ist, auch monetäre Belastungen von Familien mit Kindern auf die Allgemeinheit zu verteilen.“

Auch wenn die finanzielle Situation sich nicht nachhaltig verbessern wird, werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, dass an der Gebührenschraube nicht noch weiter gedreht wird. Vorschläge zur Finanzierbarkeit haben wir gemacht, in dem wir einen Antrag gestellt haben, das Baukindergeld abzuschaffen und die ersparte Summe für die Kinderbetreuung einzusetzen. Wir haben für diese Idee keine Mehrheit im Gemeinderat gefunden, aber viel Zuspruch von Bürgerinnen und Bürgern.

Im Internet: www.ali-waiblingen.de
Christina Schwarz

Total viel Rems bei „RemsTOTAL“

80 Kilometer lange Wochenend-Party entlang der Rems durch 19 Kommunen und zwei Landkreise – Von der Quelle in Essingen bis zur Mündung in Neckarrems

Waiblingen liegt am Fluss – am Bach – am See – am Kanal – und sogar am Meer

(dav) 80 Kilometer liegen zwischen der Quelle der Rems in Essingen und deren Mündung in Neckarrems – 19 Städte und Gemeinden sowie die zwei Landkreise Rems-Murr und Ostalb liegen unmittelbar oder doch in gewisser Nähe zur Rems. Sie alle zusammen haben am vergangenen Wochenende bei „RemsTOTAL“ gezeigt, wie sie mit „ihrem“ Flussabschnitt verbunden sind – und wie sie untereinander verbunden sein wollen. Immerhin sollte das grandiose Fest auch die „Anrainer“ auf erfrischend andere Weise miteinander verbandeln – das war die Absicht. Schließlich war nicht jeder Waiblinger schon einmal in Essingen und nicht jeder Böbinger in Waiblingen. Dabei gibt’s hier wie dort etwas zu sehen, zu erleben, zu genießen. Von der diesmal federführenden Kommune Schwäbisch Gmünd geschätzte 200 000 totale Rems-Fans – 50 000 mehr als beim ersten „RemsTOTAL“ vor drei Jahren – wollten sich das denn auch nicht entgehen lassen. Nicht nur die Kommunen selbst waren die Veranstalter der riesigen Openair-Wochenend-Party entlang der Rems, auch emsige Vereine waren mit von der „Flusspartie“; Gaststätten waren noch viel gastlicher als sonst, Weinkeller noch verlockender; Kunst erschien in neuem Licht; Musik ließ Radler und Spaziergänger verweilen; zahlreiche Firmen öffneten ihre Pforten und bewiesen Leistung; Sportveranstaltungen auf dem und auch außerhalb des Wassers brachten die Gäste in Form; Oldtimer ließen die Augen derjenigen aufblitzen, die an alten Mobilen ihre Freude haben. Und wer schon immer einmal gepflegt im Salonwagen speisen wollte, während die Landschaft vor dem Fenster vorüberzieht – endlich gab’s dazu die Gelegenheit – zwischen Fellbach und Aalen, verköstigt vom Waiblinger Gourmet-Koch Bernd Bachofer. Waiblingen, das im vorderen Remstal liegt und den Vorzug genießt, die malerischen Fluss-Schlingen vor der Mündung in den Neckar sein „Eigen“ zu nennen, kann auf einen lauschigen Abschnitt der Rems verweisen, in Richtung Hegnach und Hohenacker geht es sogar durchs Naturschutzgebiet. Gleich mehrere Mühlen zeugen von früherer reger Betriebsamkeit; Kunststätten sind es zudem, die am Remsbogen die Besucher „an Land ziehen“. Die Programmvielfalt war entsprechend groß: Ernst Ludwig Kirchners Kunst in der Galerie Stihl Waiblingen direkt am Fluss; Mitmachaktionen der Kunstschule Unteres Remstal gleich nebenan; ein offenes Museum nur einen Steinwurf weiter, schließlich war am Sonntag auch „Tag des Museums“; die Csávolyer Heimatstuben hoch droben im Torturm über der Rems; Live-Musik im Biergarten auf der Schwaneninsel ebenso wie in demjenigen des VfL, ein Stück weiter die Rems hinauf; Paddel-Übungen im Drachenboot; Voltigieren und Reiterspiele am einen Flussufer, eine riesige Eisenbahn-Schau am anderen; klassische und moderne Stadtführungen, wahlweise mit leibhaftigem und digitalem Führer; eine echte Mühle in mahlender Aktion in Hegnach und ein literarischer Redefluss, der seinesgleichen suchte. Der „Staufer-Kurier“ war bei all dem dabei und hat festgestellt: es gab total viel Rems bei „RemsTOTAL“!

Ihre Bühne ist überall. Wenn Sabine Becker-Brauer ausholend über die Brücke zwischen den beiden Erleninseln schreitet und auf deren höchster Stelle kraftvoll gegen das gegenüberliegende rauschende Remswehr „Über sieben Brücken“ anstimmt, wird die zum Konzertsaal. Wenn sie unter dem düsteren Dach der Mühlenscheune flugs über den schlichten Betonboden schleicht, wird der zur Werkstatt des Goetheschen „Zauberlehrlings“: „Walle, walle manche Strecke, dass zum Zwecke Wasser fließe!“ Wenn sie drüben an der Hahnschen Mühle, hinter deren gläserner Wand das riesige Mühlrad „am rauschenden Bach“ klappert, ihre Zuhörer mit dem Finger näher lockt, können die es klar und deutlich hören: „Klipp klapp – klipp klapp!“

Sie singt, säuselt, summt; sie rezitiert, sie deklamiert, sie erzählt – Geschichten vom Wasser und von seinen Be- oder Anwohnern. Oder denen, die darauf reisen. „Verführung aus dem Nass“ nennt die ganz in Grün Gewandete es und lehnt sich lasziv übers Geländer der Kirchbrücke hinunter zu ihrem Publikum, das ganz plötzlich die Loreley auf ihrem Felsen vor Augen hat: „ich weiß nicht, was soll es bedeuten?“ Nixen erscheinen aus dem Dunkel unter den Brückenbögen und verlocken die Fischer zu Unsäglichem, ziehen sie hinter auf den Grund. Undinen und Nymphen bezirzen sirenengleich und scheinen auch in modernen Zeiten einer Ingeborg Bachmann mit allen Wasser gewaschen zu sein: „Komm, komm nur einmal aus dem Haus!“ Schwermut weicht Frechheit, wenn Gottfried Kellers kleine Nixe macht, was sie will.

Möwen im Hinterhof

Und da stehen auch schon alle am Hafenkai und schauen hinauf auf das haushohe Schiff, an deren Reling die Künstlerin steht und mit großer Geste Wedekinds „Wegweiser“ gibt: „Zum Wassertrinker bin ich nicht geboren, dem Wasser hab ich ew’gen Hass geschworen!“ Über die Mülltonnen unterhalb der Arbeiterwohlfahrt flattern große Möwen – ein einfaches Stück Papier genügt, um ihr kreischendes Geschrei und den Seegeruch wahrnehmen zu können. Raue Trinklieder ertönen, Handreichungen, wie man Saufgelage gut übersteht. Die Zuhörer, nun ihrerseits an der Reling, mit einem Glas Rotwein in der Hand, winken munter hinunter.

Wasser. Ein Element, „in dem sich niemand ein Nest baut“, das sich nicht festlegen lässt. Wasser von A bis Z im „Redefluss an der Rems“: Abwasser, Fruchtwasser, Trinkwasser, Teewasser, Grundwasser, Eiswasser, Weihwasser, Salzwasser, Fleckenwasser, Seifenwasser, Süßwasser, Mundwasser, Schmutzwasser, Zisternenwasser ... wer sich mit Sabine Becker-Brauer auf ihren „Literarischen Spaziergang“ in Flussnähe begibt, sieht Rinnsale, Bäche, mäandernde Ströme – ja, ganze Ozeane. Sieht Seen mit einem kleinen Haus daran, aus dem leise Rauch aufsteigt, ganz wie in Brechts „Bukower Elegie“: fehlte er, der See, „wie trostlos wäre es“.

Quellen behalten das Wort

Fehlt nur noch ein erholsames Bad. Das Bad am Samstagabend. Wilhelm Busch lässt grüßen, oben, im Apothekergarten, dessen Kräuter nicht minder dem Wohlbefinden dienlich sind. Und wer dann Sabine Becker-Brauer sich plötzlich in freche Buben verwandeln sieht, die sich zerfen und foppen, der sieht auch das Badewasser überschwappen und hört die Magd schimpfen. Freilich: Nur Minuten später ist das Kind in den Brunnen gefallen. Hebbels „Kind am Brunnen“ – Frau Amme hat es nicht gesehen. Und zum Abschied: Mörike. „Doch immer behalten die Quellen das Wort“ ...

„Ich mache ungewöhnliches Theater an ungewöhnlichen Orten“, erklärt die ausgebildete Schauspielerin, die gleich drei Standbeine hat: eben dieses, daneben betreibt sie Atem-, Sprech- und Stimmübungen sowie Theaterworkshops für Groß und Klein. Die gebürtige Waiblingerin, die drüben in Esslingen zudem die Rolle der „Erna Läpple“, einer urigen Kehrwöchnerin, übernimmt, wurde schon während der 18 Jahre, in denen sie ein Engagement am Theater hatte, immer wieder gebeten: „Zeig doch mal, wie das geht, das Theaterspielen“. Da griff sie zu und machte sich „selbstständig“, will heißen, sie wurde eine Freischaffende. Ihre Themen in Waiblingen: Wasser und Feuer. Das Feuer hatte bereits an Silvester im Nonnenkirchle gelodert. Ungewöhnliches Theater an ungewöhnlichen Orten. „Nach so langer Zeit am Theater war das gerade recht“, zeigt sich die dynamische Frau überzeugt.

„Des ischt oifach schee!“ sprach einer der mitspazierenden Literaturfreunde und ließ seinen Blick von der einen auf die andere Erleninsel gleiten: auffliegende Vögel im hohen, geblümten Gras, blühende Kastanienbäume, im Hintergrund das Beinsteiner Tor, im Rücken rauscht das Remswehr, darüber erhebt sich die Michaelskirche, laue Lüfte, beginnende Dämmerung – in der Tat: „oifach schee!“

Literarische Spaziergänge an der Rems gibt es wieder: am 19. Juni, 20 Uhr, Veranstalter ist die Familienbildungsstätte; am 17. Juli und am 21. August, dann ist die WTM Veranstalter, Karten in der Touristinformation.

Klein-Csávoly im Turm

Hoch droben im Turm ahnt der Besucher es nicht: er steht überm Wasser. Überm Wasser der Rems. Der Beinsteiner Torturm ist das Stadttor auf der Brücke über der Rems, aus dem einst die Schweine zur Stadt hinaus und auf die Wiesen getrieben wurden. Im „Säuturm“ sind nun seit 1980 die „Csávolyer Heimatstuben“ eingerichtet und vermitteln dem Besucher einen Eindruck davon, wie die vertriebenen Ungarndeutschen aus dem Dorf Csávoly im 19. Jahrhundert lebten. Die Stadt Waiblingen hatte für die Gemeinde 1973 eine Patenschaft übernommen, später entwickelte sich daraus die Städtepartnerschaft mit dem benachbarten größeren Baja.

Ein einziges der mit gelbem Stoff verhängten Fensterchen erlaubt den Blick auf die Rems hinunter. Dort drunten, am Ufer, watscheln die Enten durchs Gras, während oben „Kukuruzrebler“, „Wäscherumbl“, „Windreider“, „Weidling“, „Zirockbesen“ und „Brunennkatze“ über das ländlich-einfache Leben im früheren ungarischen Süden berichten. Eine prachtvolle „Anrichte“ mit Aufsatz aus dem Jahr 1830 war ein Hochzeitsgeschenk. Der tiefdunkle schwere Holzschrank sieht schwer aus. Sehr schwer. „Wir haben ihn damals halbiert und hier hoch geschleppt“, berichtet Anton Dress vom Csávolyer Heimatverein und deutet auf die „Naht“. Da hätten sie „Blut und Wasser geschwitzt“ – angesichts der steilen und nicht enden wollenden Treppenstufen sehr gut nachvollziehbar. Freilich, vor 30 Jahren, da sei man noch rüstig gewesen, schmunzelt der ältere Herr und führt aus der guten Stube zur Bauernstube mit dem riesigen Ofen, der mit Maisblättern und Weinreben beheizt wurde. In der Ecke: eine uralte Tafel mit Griffel, daneben ein hölzerner Schulkasten. Im Schlafzimmer lagern im Schrank Berge von bestickten Leinentüchern, Tischwäsche und auch schöne Kleider aus jener Zeit. Jeden ersten Sonntag im Monat lassen sich die Schätze in den Stuben anschauen, von 14 Uhr bis 16 Uhr. Aber auch zu anderen Zeiten sind die früheren Csávoler gern bereit zu berichten; ☏ 73987.

Von der Mühle auf der Bollhäuser Wiese

Sie steht seit 1874 auf der Bollhäuser Wiese am aus dem Fels gesprengten und gegrabenen Remskanal und ist eine echte Getreidemühle, eine, die heute noch in Betrieb ist und die einen echten Müller hat. Die Mühle, die zu Hegnach gehört, wurde damals gebaut, um den ewig gärenden Streitereien zwischen Hohenacker und Hegnach aus dem Weg zu gehen, zu welchem der beiden Dörfer denn nun die „Vogelmühle“ gehört, die eine Remsschleife weiter stand und noch immer steht. In der Zeit des Zweiten Weltkriegs wurde die Francisturbine von der Firma Voith eingebaut, sie hat eine Leistung von 40 Kilowattstunden. 1972 wurde die Hegnacher Mühle, inzwischen die Stietz-Mühle, modernisiert und automatisiert und sie mahlt wie eh und je das Getreide aus der Umgebung – ganz gemäß dem Konzept der kurzen Wege. Die Kapazität lag damals bei zehn Tonnen Mahlgut am Tag, nach einer weiteren Modernisierung sind es inzwischen 600 Tonnen, die während der Ernte erfasst werden können. Nach dem Umbau der Turbine kann auch der erzeugte Strom ins Netz eingespeist werden. Müller Ulrich Stietz führt häufig Besucher durch die Anlage, auch sein Vater hatte das in früheren Jahren schon gemacht. Wissensdurstige erfahren nicht nur etwas über die verschiedenen Getreidesorten und die Technik des Mahlens, auch die Turbine kann besichtigt werden. Die meisten männlichen Besucher tun das auch ganz offensichtlich mit Leidenschaft: Väter mit ihren Söhnen, Großväter mit den Enkelkindern. Zum Glück findet die ganze Familie wieder zusammen, wenn es im Mühlenlädle darum geht, welche Sorte Müsli mit nach Hause genommen wird und ob man sich das Mehl aus der Hegnacher Mühle nicht sogar heim liefern lassen sollte.

Digitale Wege führen zum Schatz

Waren Sie schon beim „Geo-Caching“? Sie wissen gar nicht, was das ist? Dann wird’s aber Zeit, dass Sie einmal eine Kostprobe dieser modernen Form von Schnitzeljagd nehmen. Wolfgang Wiedenhöfer, auch als „klassischer“ Stadtführer in Waiblingen unterwegs und selbst ernannter Fan der historischen Altstadt, hat am RemsTOTAL-Sonntag eine 20-köpfige Gruppe, vorwiegend Familien und auch Jugendliche, auf eine spannende Reise geschickt, an deren Ende sie hinter „Michis Haus“ einen Schatz finden sollten. Zuvor galt es freilich, von „stage 1“ zu „stage 6“ zu gelangen. Also: Man nehme ein GPS-Gerät, das von Wiedenhöfer gestellt wird, gebe die für jede der sechs Stationen genannten Koordinaten ein, eile dorthin und löse dann das entsprechende Rätsel. „Welchen Beruf hat der Hausbesitzer einst ausgeübt?“ zum Beispiel oder „Das Remshochwasser des Jahres 1956 traf die Stadt an welchem Datum?“ – Die richtige Lösung ist mit einer Ziffer verbunden, die wiederum für die Endkoordinate gebraucht wird. Erst dann geht es weiter zur nächsten Ratestation. Beim Finale tut sich die gesamte Koordinate auf, dort liegt dann der geheimnisvolle Schatz und wartet auf seinen Finder.

Die nächste Chance, sich auf digitalen Wegen durch die Stadt zu bewegen, besteht am 20. Juni; Informationen gibt es in der Touristinformation in der Scheuerngasse, ☏ 5001-155. Sicherlich führt auch die nächste Knobelei an frischer Luft ein Stück an der Rems entlang – aufgepasst: dort leben womöglich Nixen!

Außergewöhnlicher Genuss am Fluss – und das für alle Sinne

(gege) Wo „Rosenmarkt“ drauf stand, war auch „Rosenmarkt“ drin: rings ums Waiblinger Bürgerzentrum konnten sich die „RemsTotal-Begeisterten“ bei dem diesmal auf insgesamt 70 Anbieter ausgedehnten Marktangebot in nahezu jeder Form von der „Königin der Blumen“ inspirieren lassen: als Motiv auf dem Regenschirm, dem Kissen oder einem ausgefallenen Kleidungsstück, zur Dekoration aus Gips gefertigt, einzelne Blumen oder kunstvoll gebunden, kulinarisch werbend zu Eis, Essig, Wein oder als Teeaufguss verarbeitet, auch in mannigfaltiger Weise als Seife oder Öl duftend – rosige Zeiten genoss, wer sich vom Angebot verführen ließ. Zusätzlich gab es jede Menge attraktive Angebote, mit deren Hilfe man rasch neue Akzente in der heimischen Umgebung schaffen konnte: metallische Vögel, gläserne Kreationen, die als Uhr, Fruchtschale oder mit Erdspieß glatt als Kunstwerke daherkamen, originelle Schlüsselanhänger aus Kronkorken, individuell gefertigte Gebrauchsgegenstände und Skulpturen, Dekoratives aus Holz oder Wolle sowie Schmuck in unterschiedlichen Variationen.

Ein Wasserhahn, der läuft und läuft – ohne jedoch an irgend eine Art von Wasserzufuhr angeschlossen zu sein, dabei staunten nicht nur Kinderaugen. Ebenso nahm das verblüffend einfache wie geniale „Münzfußball-Brett“ die Zuschauer in seinen Bann: auf einem Holzbrett in der Größe von etwa einer Zeitungsseite waren entsprechend der Aufstellung einer Fußball-Elf Nägel eingeschlagen, um die es eine Münze mittels Fingerkraft herumzuschnipsen galt. Als ein kunterbunter Markt der Möglichkeiten fügte sich dieser Rosenmarkt jedenfalls in die Remslandschaft und stand damit garantiert für das Motto des Tages: „Genuss am Fluss“.

„Großes Haus an der Rems“ öffnet sich am „Internationalen Museumstag“

Eigentlich eine tolle Sache: werden andernorts Gebäude mit Exponaten bestückt, damit von einem „Museum“ die Rede ist, so hat man in Waiblingen die Möglichkeit, lediglich die Türen des „Großen Hauses an der Rems“ zu öffnen. Das Gebäude selbst ist als begehbares Exponat konzipiert, ob es nun, wie derzeit, leer steht, oder von 2014 an, wenn Waiblingen Ausrichter der landesweiten Heimattage ist, wieder bestückt sein wird. Das Interesse an diesem Bauwerk ist jedenfalls ungebrochen, wie am „Internationalen Museumstag“, begleitend zu „RemsTotal“ deutlich wurde. Über die Sanierung des zwischen 1550 und 1553 entstandenen Gebäudes gab die vom Leiter des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement, Kurt-Christian Ehinger, konzipierte Präsentiation Auskunft: das „Große Haus“ hatte nicht nur den 30-jährigen Krieg als einziges profanes Gebäude überstanden, es hat darüber hinaus eine wechselvolle Geschichte aufzuweisen, bis es 1980 von der Stadt erworben und von 1986 an zu diesem Schmuckstück herausgeputzt wurde, das es heute ist. 1991 wurde es deshalb für die vorbildliche Restaurierung mit dem Preis „Europa Nostra“ ausgezeichnet.

Unterschiedliche Baumaterialien, Ziegel, Holz und mit Lehm verstärkte Strohmatten zeigen sich den Besuchern nach wie vor an den Wänden, Eichenkeile, für die Besucher offengelegt, verschwinden wenige Zentimeter daneben unter Putz – ihn zu halten war schon vor hunderten von Jahren ihre Aufgabe.

Flanieren durch das mit der Historie bestens vertraute Gebäude war möglich, und das Publikum staunte mit einer gewissen Ehrfurcht ob des alten Gebälks, dem ein Flair von Weisheit anzuhaften schien. Wie dieses besondere Gebäude dereinst zum Stadtbild gehörte, erläuterte Joachim Promies vom Heimatverein am „Waiblinger Altstadtmodell“, einer Stadtansicht, wie sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gültigkeit besaß.

Kirchner-Kunst zum Mitmachen: Kühe und Berge im Linolschnitt

Die Kunstschule Unteres Remstal hielt ihre Pforten für den Kunstnachwuchs geöffnet: „Linolschnitt“, „Materialdruck“ und „Malerei“ waren die Disziplinen, in denen sich die Kinder und Jugendliche auf die Spuren Ernst Ludwig Kirchners machen konnten. Ob Edelweiß oder Gipfelkreuz – mehr oder weniger frei interpretiert sollten sich die Kunstwerke um Kirchners Bergwelt ranken. Gesagt getan: „Hier läuft eine Kuh!“ Dreieckige Flicken aus Spitzenstoff in Farbe getränkt und zu Papier gebracht und die Hufspuren der Kuh waren für alle Zeit fixiert. Bunte Bilder entstanden mit Farben und Pinseln.

Viel Fingerspitzengefühl und ein wenig Vorsicht in der Handhabung erforderte der Linolschnitt: alpine Welten wurden mit Bleistift vorgezeichnet, danach in die Linolvorlage geritzt. Sorgfältig die Farbe mittels Walze auf die Druckvorlage aufgebracht und ein Papier darauf gepresst – fertig war ein Motiv à la Kirchner und „fertig“ war eine große Riege an Nachwuchskünstlern, die im Außenbereich zwischen Kunstschule und der Galerie Stihl Waiblingen ihr Talent zeigten.

Vier Meter geht’s abwärts pro Kilometer

Haben Sie’s übrigens gewusst: der Ursprung der Rems in Esslingen liegt in 551 Metern über Normal-Null, die der Mündung in 203 Metern Höhe, das Gesamtgefälle des Flusses beträgt 348 Meter und auf den 80 Kilometern bei 4,35 Metern pro Kilometer.

Totale Begeisterung im Fluss der Rems – von Nord nach Süd und wieder zurück

(red) Wer den Bogen entlang der Rems von der Waiblinger Innenstadt in nordwestliche Richtung schlägt, kommt am Reiterverein im Waldmühleweg nicht vorbei. Die Reitanlage direkt an der Rems gelegen und umgeben von hohen Schatten spendenden Bäumen mit Reithalle, Stallungen und Paradeplatz ist seit mehr als 50 Jahren dort beheimatet. Am Sonntag, 16. Mai 2010, zeigte der Verein seine Vielseitigkeit einmal mehr dem am Fluss entlangwandernden Publikum. Wer sich an seine Kindheit erinnert, denkt sicherlich gern an die Möglichkeit des Ponyreitens auf Festen zurück. Und so war’s auch am vergangenen Wochenende: als sich der Reiterverein der Veranstaltung „RemsTOTAL“ wie selbstverständlich angeschlossen hatte.

„Schneewittchen“ und „Gänseblümchen“, die beiden Schimmelponys zogen die Mädchen und Buben in der Reithalle an der Rems magisch an. Kaum drei, vier, fünf Jahre alt drehten die Kinder, geführt von Mitgliedern des Reitervereins, ihre Runden – drei gab’s für einen Euro. Wer von den Kleinen schon etwas mutiger war, stieg auf „Lolita“, ein zuverlässiges Vollblut, das sich zum „Ponyreiten“ eignet. Sportwartin Dany Kallenberg betonte, dass Eltern darauf achten sollten, ängstliche Kinder nicht aufs Pferd zu setzen.

Bei den Reiterspielen, bei denen jeweils zwei Reiter in zwei Gruppen gegeneinander angetreten sind, ging es vor allem um Geschicklichkeit und um das Zusammenspiel von Reiter und Pferd. Gleichzeitig konnten auf dem Voltigierbock unter Anleitung der Profis verschiedene Übungen ausprobiert werden. Besonders stolz war ein Mädchen, das schon einen Schulterstand gemacht hatte – zwei Mädchen gleichzeitig auf dem „Pferdebock“ präsentierten eine Doppelfahne.

Bevor die Voltigiergruppe mit ihrem Können begeisterte, ging es bei der Springvorführung nicht im wahren Sinn des Worts über Stock und Stein, dafür aber über Bierbank und und -tisch, durch einen großen Reifen und über eine niedrige Wand. Rainer Brandholtz, der Erste Vorsitzende des Reitervereins, moderierte das Schauprogramm. Die vielen Kinder hatten sich wie „die Hühner auf der Stange“ auf dem Holzbalken am Rand des Paradeplatzes platziert, um nichts zu versäumen.

Fliegende Wechsel bot die Voltgiergruppe auf dem an der Lounge geführten Pferd. Im Alter von neun bis 15 Jahren beeindruckten sie mit ihrem Programm so sehr, dass das Probevoltigieren später auf dem lebenden Pferd ruckzuck ausgebucht war – gehen mit dieser Art von akrobatischer Gymnastik doch Eleganz, Konzentration und nicht minder Kraftanstrengung einher. Die Eleganz von Reiter und Pferd in Kombination gab’s bei der Dressurvorführung zu bestaunen. Die Vielseitigkeit des Pferdesports wurde durch die Zirkuslektionen eines zwölfjährigen Andalusiers vervollständigt.

Vom Pferd herunter und ins Drachenboot hinein

Nach einem etwa einstündigen Programm war es an der Zeit, den Reiterhelm abzulegen, den Fahrradhelm aufzusetzen und sich in entgegengesetzter Richtung immer der Rems entlang zur Rudergesellschaft Ghibellinia aufzumachen. Von 14 Uhr an gab Trommler Basti (Sebastian Augustin) im Drachenboot den Rhythmus vor und Steuermann Jogi (Joachim Scheub) war dafür zuständig, dass die Richtung gehalten wurde. Hatte sich eine Mannschaft zusammengefunden, gab’s eine kurze Einweisung vom Trommler. Kurzum, im Drachenboot wurde gepaddelt und nicht gerudert, das heißt das Paddel einstechen und dann kräftig durchziehen, dabei sitzt die Besatzung ganz außen an der Bordwand – ein Bein nach vorn ausgestreckt und eins abgewinkelt nach hinten. Auf Kommando gingen die Paddel in die Auslage, dann ins Wasser. Jetzt war es Aufgabe der beiden Paddler auf der ersten Bank, den Rhythmus vorzugeben, den der Trommler aufnahm. Insgesamt gehören 18 zu einer Mannschaft. Auf ein schwerfälliges „Hopp, Hopp, Hopp!“ tauchten die Paddel ins Wasser ein. „Der Motor läuft noch nicht ganz rund, da gibt’s noch Aussetzer“, meinte ein Zuschauer am Ufer, der Frau und Sohn auf „Schiffsreise“ geschickt hatte. Mit jedem Trommelschlag wurde das Paddeln synchroner und das Drachenboot gewann an Fahrt. Wer einmal im Drachenboot saß, war begeistert.

Beschaulich mit Blicken der kleinen Dampflok folgen

Und wieder wurden die „Drahtesel“ bemüht. Diesmal führte der Radweg beschaulich der Rems entlang in Richtung Beinstein, wo das zweitägige Gartenfest der Firma Schweickhardt Groß und Klein zu Ahs und Ohs verzückte. Wer das Ladengeschäft betritt, bekommt an Hand von Durchsagen den Eindruck vermittelt, eine Bahnhofshalle zu betreten. Wie filigran beim Umlackieren eines Fahrzeugs gearbeitet werden muss, demonstrierte eine Fachfrau. Ein paar Schritte weiter saßen Mutter oder Vater mit ihren Söhnen und bastelten aus einem vorgestanzten Bogen einen Bauwagen – im klassischen Eisenbahnmaßstab 1:87 HO. Ein Rangierwettbewerb forderte die ganze Aufmerksamkeit eines Buben. Die Fernbedienung bedienen, Weichen stellen, einen Waggon ankuppeln. Puh, das war anstrengend. Filialleiter Manfred Hennig beantwortete geduldig alle Fragen, und das waren nicht wenige.

Zweimal im Jahr lädt das Unternehmen zum Gartenfest ein und dann strömen die Besucher auf die mehr als 2 000 Quadratmeter große Außenanlage mit mehr als 600 Meter Schienen und inzwischen sechs Bahnhöfen. Drei Meter hohe Berge, zwei Seen und ein Fluss sind die Grundlage für die Kulisse, auf der bis zu 20 Züge verkehren. Die verschiedenen Loks rauschen durch Tunnel und über Brücken. Aufgepasst, die Schienen kreuzen aber auch so manchen Fußweg. Unter den Gästen sind natürlich reichlich Fachleute und das „Eisenbahn-Latein“ ist für Neueinsteiger nicht einfach nachzuvollziehen. Die Dampflok zum Laufen zu bringen, das dauert, wissen die Insider. Doch wenn sie einmal fährt, sind Mann und Frau, Bub und Mädchen, Opa und Oma ganz aus dem Häuschen.

Zwischenzeitlich wurde der blaue „Thomas“ auf Reisen geschickt: die kleine Lok zischte über die Gleise zur Freude aller Besucher.

2013 geht der Stab an Waiblingen

2007 war „Rems-TOTAL“ zum ersten Mal veranstaltet worden; federführende Kommune wird im Jahr 2013 die Stadt Waiblingen sein. Schwäbisch Gmünds Oberbürgermeister Richard Arnold hat bei der Schlussveranstaltung am Sonntagabend in Weinstadt-Endersbach den Stab an Oberbürgermeister Andreas Hesky weitergegeben, der meinte, dass „RemsTOTAL“ ein verbindendes Ereignis und ein gelungenes Gemeinschaftswerk der teilnehmenden Kommunen gewesen sei. 2013 sei das Fest dann eine regelrechte Einstimmung auf die Heimattage Baden-Württemberg, die im Jahr darauf ebenfalls in Waiblingen stattfänden, während in Schwäbisch Gmünd wiederum die Landesgartenschau zu erleben sei.

Total viel Rems bei „RemsTOTAL“

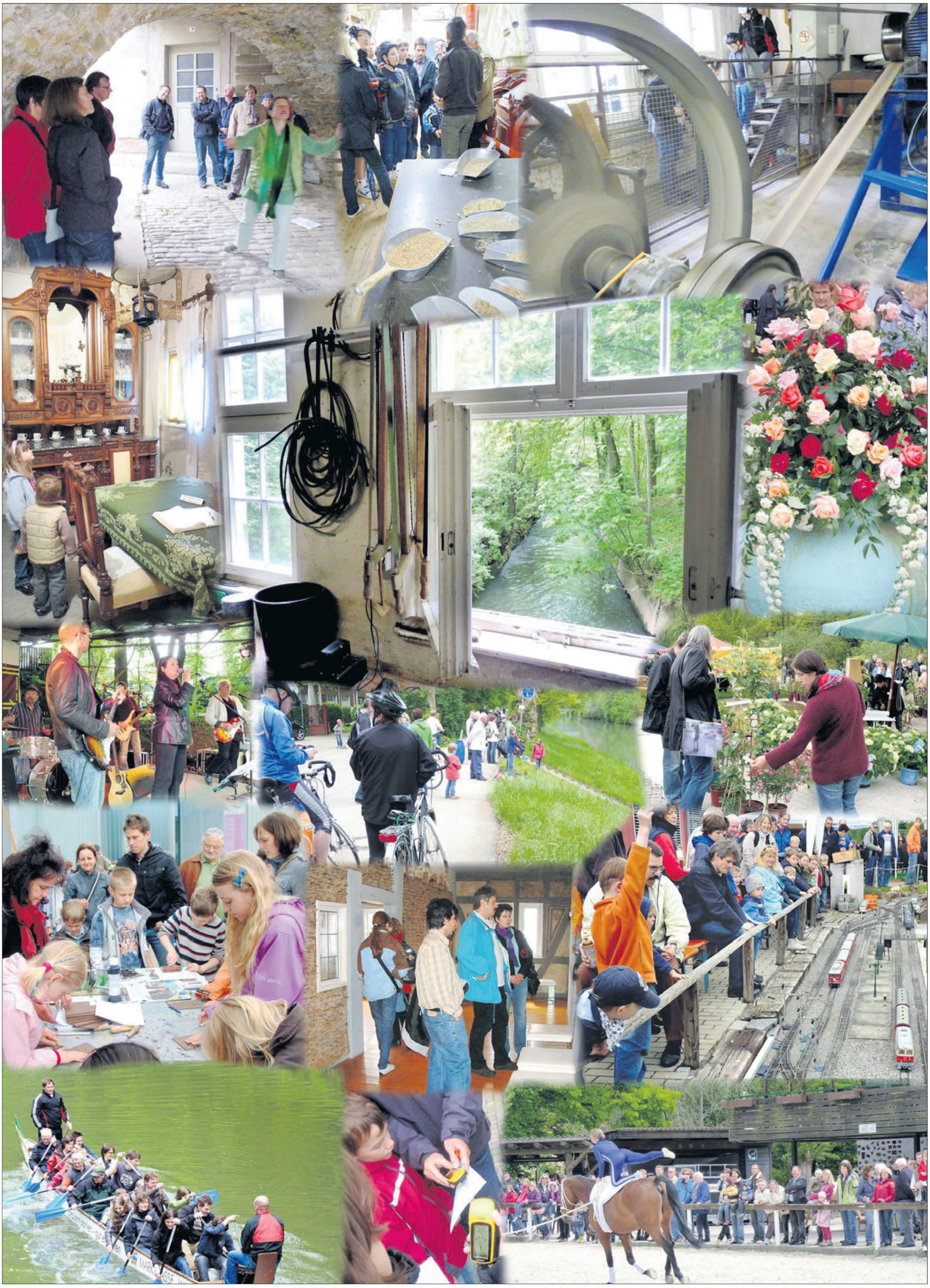

Stadtbücherei in der ehemaligen Karolingerschule

Vom „Zauberberg“ zum „Jakobsweg“

In der Reihe: „Literatur zur Kaffeezeit“ liest Maria Magdalena Clajus am Mittwoch, 26. Mai, um 15 Uhr aus Thomas Manns „Zauberberg“. Die Lesung ist eine Begleitveranstaltung zur Ausstellung „Ernst Ludwig Kirchner – Erlebnis der Berge“ in der Galerie Stihl Waiblingen. Eine Übersicht zu Medien und eine Literaturliste liegen auf, für Kaffee, Tee und Gebäck ist gesorgt, Eintritt: zwei Euro.

Bücherflohmarkt wird fortgesetzt

Der Bücherflohmarkt, der beim jüngsten BuchMarktPlatz sehr gut angenommen wurde, wird in der Stadtbücherei im Untergeschoss der ehemaligen Karolingerschule in den Pfingstferien fortgesetzt. Lesehungrige können sich auch jetzt noch mit Büchern zu Schnäppchenpreisen versorgen. Zu den Öffnungszeiten der Bücherei können Bücher und andere Medien für die ganze Familie günstig erworben werden.

„Ohren auf, wir lesen vor!“ – Ins Mittelalter eintauchen

Nach den Pfingstferien wird es für die Kinder im Alter zwischen fünf Jahren und acht Jahren so richtig mittelalterlich, wenn es wieder heißt: „Ohren auf, wir lesen vor!“: am Dienstag, 8. Juni, um 15 Uhr in Beinstein; am Mittwoch, 9. Juni, um 15 Uhr in Hohenacker und um um 16 Uhr in Neustadt; am Donnerstag, 10. Juni, jeweils um 15 Uhr in Bittenfeld und in Hegnach sowie am Dienstag, 15. Juni, um 16 Uhr in der Stadtbücherei in der ehemaligen Karolingerschule. Die Veranstaltung dauert etwa 45 Minuten.

„Faszination Jakobsweg“

Die Ausstellung mit Fotoimpressionen zum Thema „Faszination Jakobsweg“ ist bis 9. Juli in der Stadtbücherei zu sehen.

Öffnungszeiten der Büchereien in den Pfingstferien

In den Pfingstferien ist die Stadtbücherei in der Karolingerschule lediglich am Donnerstag, 3. Juni, „Fronleichnam“, geschlossen. Die Ortsbüchereien in Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt sind von 24. Mai bis 6. Juni in den Ferien. Die üblichen Öffnungszeiten:

- **Stadtbücherei:** dienstags, mittwochs und freitags von 10 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 10 Uhr bis 19 Uhr (nicht am 13. Mai), samstags von 10 Uhr bis 13 Uhr.
- **Beinstein**: dienstags von 16 Uhr bis 19 Uhr, freitags von 16 Uhr bis 18 Uhr;
- **Bittenfeld**: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr;
- **Hegnach**: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 16 Uhr bis 19 Uhr;
- **Hohenacker**: mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr;
- **Neustadt**, mittwochs von 16 Uhr bis 19 Uhr, freitags von 16 Uhr bis 18 Uhr.

„Macht Sport glücklich?

OB Hesky und Triathletin Lisk im Gespräch

„Glück“ in seinen vielfältigen Facetten beleuchtet eine Veranstaltungsreihe, die noch bis Oktober dieses Jahres andauert. „Macht Sport glücklich?“ ist die Frage, auf die Oberbürgermeister Andreas Hesky am Dienstag, 8. Juni 2010, um 19 Uhr im Gespräch mit der Triathletin Ricarda Lisk Antworten im Forum Mitte, Blumenstraße 11, sucht. Der Eintritt ist frei. Ricarda Lisk, Jahrgang 1981, ging schon mit fünf Jahren ins Schwimm- und Lauftraining und gewann mehrere Titel bei Baden-Württembergischen Meisterschaften. 1992 bestritt sie ihren ersten Triathlon. Heute ist Ricarda Lisk eine der bekanntesten Triathletinnen in Deutschland. Sie startet für den VfL Waiblingen und kann als Erfolge Platz fünf bei den Weltmeisterschaften und Siege bei Weltcups und Deutschen Meisterschaften aufweisen. 2008 vertrat sie Deutschland bei den Olympischen Spielen und war beste deutsche Teilnehmerin.

Glücksmomente bildlich festhalten

Die Veranstalter, der Stadtseniorenrat, die Einrichtungen „Forum Mitte“ in der Blumenstraße 11 und „Forum Nord „ in der Salierstraße 2 sowie die Stadtbücherei und das Kommunale Kino, haben dazu auch einen Fotowettbewerb ausgelobt. Die ersten Fotos sind schon eingegangen, weitere können noch geschickt werden. Einsendeschluss ist der 18. September – attraktive Einkaufsgutscheine werden überdies unter den Teilnehmern verlost. Die Fotos mit den persönlichen „Momenten des Glücks“ müssen ein Format von 20 x 30 Zentimeter haben und sollten an die Stadtverwaltung Waiblingen, Fachbereich Bürgerengagement, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, geschickt werden. Die Bilder werden in einer Ausstellung, die am 8. Oktober eröffnet wird, im Forum Mitte ausgestellt.

Kulturlandschaftspreis

Bis 31. Mai bewerben!

Der Schwäbische Heimatbund und der Sparkassenverband Baden-Württemberg schreiben auch im Jahr 2010 den mit insgesamt 12 500 Euro dotierten Kulturlandschaftspreis aus. Ein Sonderpreis für die Erhaltung von Kleindenkmälern wird ebenfalls wieder vergeben. Mit dem Kulturlandschaftspreis sollen herausragende Verdienste um die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Kulturlandschaften gewürdigt werden. Wer als Einzelperson, Gruppe oder Verein eine solche Kulturlandschaft pflegt, sollte sich bewerben. Textbeiträge sind in der Größe DIN A4 einzureichen, die Vorschläge mit Fotos anschaulich darzustellen und bis 31. Mai zu senden an Schwäbischer Heimatbund, Weberstraße 2, 70182 Stuttgart. Weitere Informationen sind unter ☏ 0711 23942-47 erhältlich, Fax -44, E-Mail an metzger@schwaebischer-heimatbund.de, Internet www.schwaebischer-heimatbund.de.

kulturhaus schwanen waiblingen

Karten
www.kulturhaus-schwanen.de (VVK)
☏ 07151 5001-155 (VVK). ☏ 07151 920506-25 (Reservierungen). Restkarten an der Abendkasse.

Bertold Becker: Kleine Kriegsserie

Eine „Kleine Kriegsserie“, Werke von Bertold Becker, sind auf 24 Schwarz-Weiß-Gemälden zum 65. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs in einer Ausstellung zu sehen. Im Mittelpunkt stehen die Betrachtungen eines Spätgeborenen: „Und plötzlich merkt der Künstler, dass die größte Katastrophe des 20. Jahrhunderts gar nicht so lange vor seiner Geburt war“. Die Ausstellung ist bis zum 11. Juni zu sehen. Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 16 Uhr, montags bis samstags von 18 Uhr bis 22 Uhr, sonn- und feiertags geschlossen, Schulferien: montags bis samstags von 18 Uhr bis 22 Uhr.

Die Entwicklung des Werbefilms

Ein Stummfilm über „Kaisers Brustkaramellen“

Um „Die Entwicklung des Werbefilms“ geht es im Vortrag des Heimatvereins am Donnerstag, 20. Mai 2010, um 19 Uhr im WN-Studio des Bürgerzentrums. Referent Heinz H. Buschko hat aus seinem historischen Filmarchiv interessante und möglicherweise auch aus heutiger Sicht kuriose Werbefilme aus den 20er- bis 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts für diesen Abend ausgewählt. Mit dem ältesten Werbefilm für „Kaisers Brustkaramellen“, einem Stummfilm aus dem Jahr 1928, erweist Buschko Waiblingen seine Referenz. Mit der Werbung zum Beispiel für die ersten elektrischen Waschmaschinen wird sicherlich so manche Erinnerung wach. Die Veranstaltung ist nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern auch für die interessierte Bevölkerung gedacht. Der Eintritt ist frei. Der Heimatverein dankt für Spenden für die aufwändige Veranstaltung.

Kommunales Kino im Traumpalast

Gottes Werk – Teufels Beitrag

Das Kommunale Kino im „Traumpalast“ Waiblingen zeigt am Mittwoch, 2. Juni 2010, um 20 Uhr die Literaturverfilmung von 1999, „Gottes Werk und Teufels Beitrag“. Amerika in den 30er-Jahren: Der Waisenhausleiter Dr. Wilbur Larch entwickelt zu seinem Schützling Homer Wells eine enge Bindung und bringt ihm alles über Medizin bei. Doch je älter Homer wird, desto stärker zweifelt er an den Methoden seines Mentors. Der Film, der auf dem Roman von John Irving beruht, wurde 2000 mit zwei Oscars ausgezeichnet. Er ist von zwölf Jahren an freigegeben. Dauer: 120 Minuten. Eintritt: fünf Euro. Kartenvorverkauf telefonisch unter ☏ 959280.

Waiblingen ENGAGIERT

„Kultur unter der Pergola“

Die „Kultur unter der Pergola“ im Waiblinger Marienheim lädt bis in den Oktober hinein zu ihrem Kulturprogramm ein: Musik, Theater, Tanz oder Ballett stehen dabei auf dem Programm, zu dem nachmittags jeweils um 15.30 Uhr eingeladen wird.

- „Wie das Leben so spielt“ – Lustige und ernste Geschichten von Gerhard Greiner mit musikalischer Unterstützung von Gudula Dieter am Freitag, 21. Mai.
- „Wir bleiben fit“ – die VfL-Damen-Tanzgruppe ist am Freitag, 28. Mai, zu Gast.

Waiblinger Apothekergarten

Lernen und genießen

Waiblingens Apothekergarten ist aus dem Winterschlaf erwacht: die Pforte steht täglich von 10 Uhr bis 18 Uhr offen und lädt zur Verschnaufpause in eine der wärmsten „Ecken“ der Stadt ein. An dem lauschigen Plätzle unterhalb der Nikolauskirche lässt es sich gut sitzen, rasten und schauen – auf die prächtigen Beete, in denen bald gegen jedes Zipperlein ein Kraut wächst; auf den früheren „Karzer“ der Alten Lateinschule, der zum Gartenhäusle avanciert ist; oder auf den Brunnen, aus dem das Gießwasser geschöpft wird. Angeboten werden Führungen durch den Garten: samstags am 19. Juni, 10. Juli und 18. September 2010, Treffpunkt: 10 Uhr direkt am Gartentor.

Philharmonischer Chor bietet am 12. Juni einen „Tag der Stimme“

Vom „Casting“ bis zum Gospel

Einen „Tag der Stimme“ auch mit Gesangs-Workshops bietet der Philharmonische Chor am Samstag, 12. Juni 2010, allen Sangesbegeisterten. Der Stimmbildungstag ist Teil der Veranstaltungen aus Anlass des 125-Jahr-Chorjubiläums. Fünf Dozenten unterrichten zu Themen wie „Singen in der Popularmusik“, „Stimmicals“,„Gospels – Afrikanische Musik“, „Casting“ und „Stimmbildung für Kinder“.

In den Gebühren von 35 Euro für Erwachsene, 15 Euro für Schüler, ist der Besuch von drei Workshops beinhaltet, das Finale und die Kaffeepause. Ablaufen soll die Tagung in drei Blöcken, in denen die fünf Dozenten parallel arbeiten, das heißt jeder Kurs wird dreimal angeboten und somit kann sich jeder Teilnehmer für drei Angebote eintragen. Das Finale besuchen alle gemeinsam. Los geht’s um 10 Uhr im Bürgerzentrum mit der Begrüßung. Um 10.30 Uhr folgt der erste Workshopblock, der zweite beginnt um 13.15 Uhr und der dritte um 15.15 Uhr. Mit dem Finale mit Uli Führe aus Freiburg endet der Waiblinger „Tag der Stimme“. Die Gesamtleitung hat Peter Meincke, der außer dem Philharmonischen Chor Waiblingen auch die Musikschule in Korntal-Münchingen leitet. Die Teilnehmerzahl pro Kurs ist begrenzt. Deshalb wird um eine Anmeldung beim Philharmonischen Chor, Gerlinde Belau, Winnender Straße 86, 71334 Waiblingen, E-Mail an GerlindeBelau@web.de, gebeten.

Die Kursbelegung wird in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen berücksichtigt. Eine Teilnahmebestätigung wird nach dem Eingang des Tagungsbeitrags vergeben (Philharmonischer Chor, Kontonummer 224996, BLZ 602 500 10, KSK Waiblingen, Verwendungszweck „Tag der Stimme“). Weitere Informationen dazu finden Interessierte im Internet unter www.philharmonischer-chor-waiblingen.de.

Bundesweiter Fotowettbewerb

„Bitte lächeln, alte Stadt“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz den bundesweiten Fotowettbewerb „Bitte lächeln, alte Stadt“ für Schulen, professionelle Fotografen oder Hobby-Fotografen ins Leben gerufen. Festgehalten werden sollen die faszinierenden Seiten der Heimatstadt.Die besten Einsendungen werden von einer Fachjury bewertet und mit Preisgeldern von 200 Euro bis 1 000 Euro bedacht. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sowie über die Einreichung der Beiträge erhalten Interessierte im Internet auf der Seite www.bitte-laecheln-alte-stadt.de oder telefonisch unter ☏ 0331 2015122. Die Fotografien sind digital im Internet oder ausgedruckt bis zum 15. August 2010, bei der Bundestransferstelle Städtebaulicher Denkmalschutz, c/o complan Kommunalberatung, Voltaireweg 4, 14469 Potsdam, einzureichen.

Süddeutschland feiert Stauferjahr

Waiblingen ist mit dabei

An mehr als 30 Orten wird das Stauferjahr 2010 zu Ehren der berühmten Herrscherdynastie um Kaiser Friedrich II. gefeiert. Bis Januar 2011 werden abwechslungsreiche Programme, Sonderausstellungen, Konzerte, Inszenierungen, Mittelalterfeste, Lesungen, Führungen oder Aktionen in ganz Süddeutschland angeboten. Auch die Staufer-Stadt Waiblingen ist ein Teil des Festprogramms. Am letzten Wochenende im Juni verwandeln sich die Brühlwiesen an der Rems in das große „Staufer-Spektakel 2010“ mit Mittelaltermarkt, wo Spielleute, Handwerker, Gaukler und Händler ihre altertümlichen Waren und Bräuche zur Schau stellen.

Das vollständige Programm kann als Faltblatt auf der Internetseite www.staufer2010.de bestellt werden. Interessierte erhalten auch unter www.tourismus-bw.de Informationen über die Veranstaltungen und Standorte.

Aus den Partnerstädten

Mayenne – Eine Reise wert

In diesem Jahr ist Mayenne in Frankreich die gastgebende Stadt für das große Partnerschaftstreffen zwischen Waiblingen, Mayenne, Devizes und Jesi. Der Gastgeber hat für die Zusammenkunft von 18. bis 21. Juni 2010 ein abwechslungsreiches und umfangreiches Programm erarbeitet. Höhepunkt sollen am Samstagabend Openair-Konzerte im Zusammenhang mit der „Fête de la musique“ sein, das in ganz Frankreich jährlich an diesem Wochenende veranstaltet wird. Geplant sind außerdem Bootsfahrten auf dem Fluss Mayenne ebenso wie ein Markt mit lokalen Produkten aus den Partnerstädten. Auch der Sport kommt nicht zu kurz: Fußball, Judo, Nordic Walking und Kanufahrten sind nur eine kleine Auswahl. Weitere Programmpunkte sind ein Konzert der Musikschule gemeinsam mit der Jugend des Städtischen Orchesters Waiblingen und ein Partnerschaftsgottesdienst.

Die Delegationen tauschen sich bei der offiziellen Partnerschaftstagung aus. Im Vordergrund stehen „Innovative Ideen, um der Städtepartnerschaft wieder neuen Schwung zu geben“. Außerdem werden Termine wie zum Beispiel für den Schüleraustausch abgesprochen – schließlich ist Waiblingen bald ein halbes Jahrhundert mit Mayenne verschwistert; nur wenige Jahre später wurde die Verschwisterungsurkunde mit Devizes unterzeichnet. Die Partnerschaft mit Jesi besteht inzwischen auch schon seit knapp 15 Jahren.

Wer neugierig geworden ist und sich mit auf die Reise in die Partnerstadt machen möchte, sollte sich rasch bei der Partnerschaftsdienststelle im Rathaus, Claudia Signorello, ☏ 07151 5001-203, E-Mail an claudia.signorello@waiblingen.de, anmelden. Sie schickt Anmeldeformulare und weitere Informationen zu.

Claire Perry siegt in Devizes

Die neue Abgeordnete im Wahlkreis der englischen Partnerstadt Devizes steht fest. Claire Perry von der konservativen Partei setzte sich mit 55,1 Prozent klar gegen ihre Mitstreiter durch. 27 Prozent der Stimmen entfielen auf Fiona Hornby von der Liberalen Partei. Es folgten Jurab Ali (Labour) mit 10,2 Prozent, Patricia Bryant (UK Independence) mit 4,5 Prozent, Mark Fletcher (Green) mit 1,8 Prozent, Martin Houlden (Independent) mit 1,2 Prozent und Nic Coombe (Libertarian) mit 0,3 Prozent der 46 340 abgegebenen Stimmen.

Ausstellung in der Galerie Stihl Waiblingen: Ernst Ludwig Kirchner: „Erlebnis der Berge“ – zu sehen bis 13. Juni

Davos, zum Greifen nah: mit Bildern und Begleitprogramm auf die Gipfel

In der Galerie Stihl Waiblingen, die sich dem Genre „Arbeiten auf Papier“ verschrieben hat, ist das „Kirchner Museum Davos“ zu Gast. Die Ausstellung präsentiert die grafischen Schriften Ernst Ludwig Kirchners, der von 1918 bis zu seinem Tod 1938 in Davos gelebt hat, und der durch seine Auseinandersetzung mit der grandiosen Bergwelt einen Meilenstein in der Kunst geschaffen hat. Dabei stehen die Zeichnungen und Druckgrafiken mit ihren verschiedenen Techniken, wie Bleistift, Kohle, Aquarell, Holzschnitt, Radierung und Lithografie im Mittelpunkt. Die Ausstellung mit insgesamt 100 Exponaten zeigt Landschaftsdarstellungen, den Kirchnerschen Blick auf die Davoser Bevölkerung und Selbstporträts.

Öffnungszeiten und Eintrittspreise

Die Ausstellung ist bis 13. Juni 2010 zu sehen: dienstags bis sonntags von 11 Uhr bis 18 Uhr bzw. donnerstags bis 20 Uhr. Eintritt: Erwachsene sechs Euro, ermäßigt 4 Euro (Studenten, Rentner, Schwerbehinderte), Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt, ebenso Mitglieder des Fördervereins, des „International Council of Museums“, des Deutschen Museumsbunds und des Bundesverbands der Gästeführer Deutschland. Freier Eintritt gilt auch freitags von 14 Uhr bis 18 Uhr. Gruppen mit mindestens zehn Personen: vier Euro pro Person.

Begleitveranstaltungen

Das wissenschaftliche Begleitprogramm in der Galerie vertieft das Ausstellungsthema.

- „Wie die Natur wuchern lässt doch wunderbar“, Vortrag von Dr. Karin Schick, Direktorin des „Kirchner Museums Davos“ am Donnerstag, 20. Mai, um 20 Uhr. Der Eintrittspreis berechtigt zur Teilnahme am Vortrag.
- „Literatur zur Kaffeezeit“: Maria Magdalena Clajus liest am Mittwoch, 26. Mai, um 15 Uhr in der Stadtbücherei am Alten Postplatz aus Thomas Manns „Zauberberg“. Medienangebote und eine Literaturliste, begleitend zur Ausstellung, liegen auf. Für Kaffee, Tee und Gebäck ist gesorgt. Eintritt: zwei Euro.
- „Bildteppiche“ sind das Thema des Vortrags über Textilarbeiten nach Entwürfen von E. L. Kirchner am Donnerstag, 10. Juni, um 20 Uhr mit Dr. Uwe Degreif, Museum Biberach. Der Eintritt in die Ausstellung berechtigt zur Teilnahme am Vortrag.
- Das Konzert des Blechbläserquintetts „Timeless Brass“ garantiert am Samstag, 12. Juni, um 20 Uhr Blechbläsermusik von „Bach bis Blues“ mit einem musikalischen Schwerpunkt auf dem 20. Jahrhundert, Kirchners Lebenszeit. Die fünf Musikerinnen und Musiker, ein Team aus Lehrkräften der Musikschulen des Kreises, spielen in der Tradition von „Canadien Brass“, Eintritt frei, Spenden willkommen.

Kunstvermittlungs-Angebote

Die Kunstvermittlung der Kunstschule Unteres Remstal bietet außer Workshops für alle Altersklassen Schulen auch Führungen, Kurse und Projekte an. Gruppenführungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich, Führungen für Waiblinger Schulen sind kostenlos. Information, Anmeldung und Buchung zu allen Veranstaltungen bei der Kunstvermittlung zu den Bürozeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr unter ☏ 07151 5001-180, Fax -400, E-Mail kunstvermittlung@waiblingen.de, Weingärtner Vorstadt 14.

- „Jetzt geht’s rund“ Kinder von sechs Jahren an beschäftigen sich am Samstag, 5. Juni, von 14.30 Uhr bis 16 Uhr mit der Radierung. Gebühr: 13 Euro.
- „Dramaturgie von Schwarz und Weiß“, Jugendliche und Erwachsene erobern dieses Thema am Freitag, 11. Juni, von 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr mit Bleistift, Tusche und Pitt-Kreiden entlang der Rems und rund um die Galerie. Gebühr: 16 Euro.

Öffentliche Führungen

- Öffentliche Führungen: sonntags von 11 Uhr bis 15 Uhr, Dauer: 45 Minuten
- Führung durch diese Ausstellung und die Parallelausstellung im „Kameralamt“ donnerstags um 18.30 Uhr am 27. Mai und am 10. Juni.
- Kostenlose Führungen für die ganze Familie, jeweils samstags um 14.30 Uhr: am 22. Mai sowie am 12. Juni. Dauer: 45 Minuten.
- Individuelle Führungen werden gern vereinbart: ☏ 5001-180, E-Mail kunstvermittlung@waiblingen.de.

Führungen und Workshops: die Preise

Führungen: 2 Euro für Erwachsene, Kinder, Schüler, Studenten, freier Eintritt. Gruppen, 45 Minuten, für Erwachsene, max. 20 Personen: 50 Euro, zuzügl. 4 Euro Eintritt pro Person. Workshops Erwachsene, jeweils 45 Minuten, max. acht Personen: 35 Euro; bei max. 15 Personen: 45 Euro, je zuzüglich 4 Euro Eintritt je Person. Führung Schulen, 45 Minuten, maximal 25 Teilnehmer, 45 Euro, inkl. Eintritt. Führung Waiblinger Schulen und Kindergärten, Eintritt frei. Workshop Schulen, 45 Minuten, max. 24 Personen, 22 Euro.

Informationsmaterial

Während der Öffnungszeiten der Galerie sind die jeweiligen Publikationen, Postkarten und Plakate sowie der Katalog und Flyer erhältlich. Außerdem liegen an der Kasse Buchungsformluare aus, mit denen sich die Besucher zu Führungen und Workshops in Galerie und Kunstschule anmelden können. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten: ☏ 07151 5001-180, Fax 07151 5001-400, E-Mail kunstvermittlung@waiblingen.de.

Geburtstag anders feiern!

Kinder von sechs Jahren an können ihren Geburtstag in der Galerie und Kunstschule zu einem besonderen Ereignis machen. Eine altersgemäße Führung durch die Ausstellung gibt es zu 45 Euro. Kreativ-Angebote der Kunstschule ergänzen das Programm, individuelle Gebühr auf Anfrage. Auskunft und Anmeldung: ☏ 07151 5001-180, E-Mail kunstvermittlung@waiblingen.de.

Volker Lehnert. Das Geröll.

„Das Geröll“, ein geografisches Merkmal unwirtlicher Gebirgslandschaften, bildet das Leitmotiv der Ausstellung Volker Lehnerts, die parallel zur Kirchner-Ausstellung im Kameralamt zu sehen ist. Gezeigt werden Druckgrafiken, dazu gehören Hochdruckunikate, Lithografien und Radierungen. Der Künstler entführt mit seinen Exponaten in Landschaften und Stadträume, die eine abstrakte Darstellungsweise mit gegenständlichen Motiven kombiniert.Volker Lehnert, geboren 1956, studierte Bildende Kunst, Kunstgeschichte und Germanistik an der Mainzer Johannes-Gutenberg-Universität. Seit 2000 hat er eine Professur an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart, seit 2007 ist er deren Prorektor. Auch diese Ausstellung ist bis 13. Juni zu sehen, und zwar von Dienstag bis Sonntag von 14 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Eintritt frei.

Café „disegno“

Das Café „disegno“ in der neuen „Häckermühle“ neben der Galerie ist dienstags, mittwochs, donnerstags und sonntags von 10 Uhr bis 24 Uhr geöffnet, freitags und samstags von 10 Uhr bis 1 Uhr, montags ist Ruhetag.

Und im Anschluss: Satirekunst

Die Satirekunst des 1937 geborenen und 2005 verstorbenen Künstlers Friedrich Karl Waechter steht im Mittelpunkt der Folgeausstellung, die von 2. Juli an bis zum 26. September zu sehen sein wird. Waechter zählt als Mitbegründer der Neuen Frankfurter Schule zu den bedeutendsten Satirekünstlern seit den 1960er-Jahren. In seinen höchst qualitätvollen Zeichnungen jonglierte er souverän zwischen Nonsens und Komik, frechem Witz und subtiler Ironie und führte damit die Kunst der Satire in Deutschland zu einer neuen Qualität. Die Ausstellung präsentiert einen Querschnitt durch das künstlerische Schaffen Waechters, wodurch diese für Kinder und Erwachsene interessant wird.

Alle Adressen

Galerie Stihl Waiblingen: Weingärtner Vorstadt 12, 71332 Waiblingen. Info-☏ 07151 5001-666 (Auskünfte über beide Galerien und das Museumscafé „disegno“), E-Mail: galerie@waiblingen.de, Internet www.galerie-stihl-waiblingen.de.

Kunstschule Unteres Remstal: Kunstvermittlung, Weingärtner Vorstadt 14, 71332 Waiblingen ☏ 07151 5001-180, -660, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. E-Mail kunstvermittlung@waiblingen.de, Internet www.kunstschule-rems.de.

Galerie im Kameralamt: Lange Straße 40, 71332 Waiblingen, Auskunft: ☏ 5001-666.

Jahresbericht 2009 des Fachbereichs Bürgerdienste

Von Verkehrssündern, Hundehaltern und Elternbriefen

(jope) Kürzlich wurde der Jahresbericht 2009 für den Fachbereich Bürgerdienste von Fachbereichsleiter Werner Nußbaum vorgestellt. Impliziert sind in dem „Lagebericht" Daten der zugehörigen Abteilungen und Behörden sowie Ausblicke auf künftige Maßnahmen oder Rückblicke auf bereits Umgesetztes. Ob nun „Rotsünder" oder vermeitlich beißende Hunde, trocken sind diese Statistiken jedenfalls nicht.

Werner Nußbaum zeigte in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung Besorgniserregendes oder Zufriedenstellendes vor. Zum Beispiel: Bundesweit wurde über das Alkoholverkaufsverbot nach 22 Uhr diskutiert, dass am 1. März 2010 in Baden-Württemberg in Kraft trat. Vor allem sollen mit diesem Gesetz Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene davor geschützt werden, zu jeder Tages- und Nachtzeit an alkoholische Getränke zu kommen. Der „Überkonsum" von Alkohol – gerade bei dieser Zielgruppe – ist nämlich in den letzten Jahren stetig angestiegen und führte auch in Waiblingen oftmals zu Belästigungen, Verschmutzungen oder Gesetzesbrüchen. Gemeinsam haben sich die Waiblinger Polizei und die Stadtverwaltung das Ziel gesetzt, den Missbrauch von Alkohol in der Öffentlichkeit zu minimieren, indem sie gemeinsame Maßnahmen dagegen entwickelt und ergriffen haben.

Der „blaue Brief"

Der „blaue Brief" ist den meisten noch ein drohender Begriff aus der Schulzeit, denn dieser führte meist unweigerlich zu einer „Standpauke" in den heimischen vier Wänden. Seit dem vergangene Altstadtfest 2009 verteilt jetzt aber auch die Abteilung Ordnungswesen der Stadtverwaltung „blaue Briefe" an die Erziehungsberechtigten von Kindern oder Jugendlichen, die angetrunken oder betrunken aufgegriffen wurden. Diese bekamen und bekommen auch künftig Post von Oberbürgermeister Andreas Hesky, der über den Zustand und das Verhalten des Sprösslings berichtet und die Eltern auffordert, mit den Schutzbefohlenen zu sprechen oder diese zu ermahnen. Und genau diese „Abmahnungen" zeigten Wirkung, denn bis jetzt ist keiner der ertappten Jugendlichen ein zweites Mal auffällig geworden.

„Bellende Hunde beißen nicht..."

...besagt ein altes Sprichwort. Gerade Waiblingens Hunde bellen wohl sehr viel, denn gebissen wurde 2009 eher weniger. Lediglich vier Vorfälle mit Menschen und sechs Vorfälle mit anderen Hunden wurden bei der Polizeibehörde aktenkundig. Dafür waren Herrchen und Frauchen so manches Mal fahrlässiger. Insgesamt 14 Mal verwarnte man Hundebesitzer wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Eine Maulkorb- oder Leinenpflicht für ganz „schwere Fälle", ob Hund oder Herrchen, mussten glücklicherweise kein einziges Mal ausgesprochen werden.

„Achtung, Schatz, es ist Rot!"

Nicht nur zwischen Ehepaaren oder Frischverliebten kommt es immer wieder zu Diskussionen vor deutschen Ampeln. Der Wagen wird zum „Streitwagen" und über die unterschiedlichsten Farbschattierungen, wie zum Beispiel „Kirschgelb", „Dunkelgrün" oder „Hellrot" wird debattiert. Verlierer dieses Streites ist meist derjenige, der zwar behauptet: „Das schaff ich noch!", aber einige Tage später ein freundliches Schreiben der Bußgeldbehörde Waiblingen bekommt, welches mit Foto, Datum und Uhrzeit versehen das Gegenteil dieser Annahme beweist. Insgesamt kam es im Jahr 2009 zu 673 Rotlichtverstößen in der Kernstadt und den Ortschaften. Immerhin sind das 224 Fälle weniger als im Jahr 2007.

Ob nun der Waiblinger Autofahrer aus früheren „Rotsünden" gelernt hat oder, ob es durch diese Missachtung des Straßenverkehrs zu familiären Zerüttungen geführt hat, ist schwer einzuschätzen und in der vorgelegten Statistik nicht erwiesen.

Apropos „familiäre Zerüttungen". Im vergangen Jahr wurden 162 Eheschließungen im Standesamt beurkundet. Das sind zwar fünf „Ja-Worte" weniger als 2008, aber immerhin noch 30 mehr als im Jahr 2007.

Höchst-Höchstgeschwindigkeit

Nicht nur auf den Formel-1-Rennstrecken Hockenheim und dem Nürburg-Ring, werden Geschwindigkeitsrekorde aufgestellt. Auch Waiblingens Straßen laden dem Anschein nach zum „Gas geben" ein, denn gelegentlich verwechseln einige Fahrer die Grand-Prix-Asphaltbahnen mit den heimischen Straßen.

Die städtische Bußgeldstelle bearbeitete im vergangenen Jahr 67 789 (Vorjahr 69 607) Verfahren, davon 67 633 Bußgeldverfahren im Straßenverkehr. Die Einnahmen aus diesen Vergehen betrug für das Gesamtjahr 2009 rund 1,7 Millionen Euro.

Maßgeblich Anteil an diesen Einnahmen hatten so einige rekordverdächtige „Geschwindigkeitsfanatiker". Auf der Alten Bundesstraße L1193, zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 Stundenkilomenter, wurde ein Autofahrer mit 126 Stundenkilometer gestoppt. In der 50er-Zone der Westtangente blitzte es taghell bei 97 Stundenkilometer und den absoluten Geschwindigkeitsrekord stellte ein Autofahrer auf der B 14 auf. Statt sich an die 100 Stundenkilometer-Begrenzung zu halten, startete ein ganz „Eiliger" mit 175 Stundenkilometer durch.

Zu wenig Geburten

Insgesamt 9 143 ausländische Mitbürger aus mehr als 25 Nationen stellten 17,5 Prozent der Gesamtbevölkerung im Jahr 2009 dar. Insgesamt lebten somit zum Jahresende 52 374 Bürgerinnen und Bürger in der Kernstadt und in den fünf Ortschaften. Zu sehen war aber auch, dass trotz steigender Lebensqualität, vorbildlicher Kinderbetreuungsangeboten und interessanten, abwechslungsreichen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten Waiblingens Population sinkt. Im Jahr 2008 lebten 68 Menschen mehr in Waiblingen als 2009, was daraus resultiert, dass mehr Menschen aus der Staufer-Stadt weg- als zuzogen und die Zahl der Geburten die der Sterbefälle nicht decken konnte.

Mit Urkunden, Buchpreisen und Eintrittskarten für die Waiblinger Bäder hat Oberbürgermeister Andreas Hesky die Mädchen und Buben für ihre kreativen Ergebnisse ausgezeichnet. Drei verschiedene Themen standen den jeweiligen Altersgruppen zur Auswahl. Schüler bis zur 4. Klasse konnten sich zwischen „Gemeinsam sind wir stark!" und „Eine gute Idee: Ich helfe!" entscheiden.

Fraktionserklärung

Neue Solidarität und Zusammenhalt in der Stadt

In der Haushaltsrede zum Stadthaushalt 2010, der am 6. Mai 2010 mit großer Mehrheit verabschiedet wurde, ging der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Martin Kurz, Hegnach, im Wesentlichen auf folgende Punkte ein:

Heute müssen wir mit miterleben, wie durch weltweit agierende Spekulanten und in ihrem Gefolge willige Banken diese die Weltwirtschaft zum Stolpern und in vielen Einzelfällen auch zu Fall gebracht haben. Die Kommunen werden durch diese Vorgänge am empfindlichsten Nerv getroffen: an den Steuereinnahmen. Hier sind wir machtlos und können nur auf bessere Zeiten hoffen und mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln gut haushalten.

• Wegbrechen der Gewerbesteuer: Die Zahlen in Einnahmen und Ausgaben waren erdrückend. Zuerst 19 und schließlich 11 Mio. Euro Defizit sind ein harter Brocken! Der Einbruch der Gewerbesteuer auf ca. 26 Mio. Euro, damit die Hälfte der erwarteten Steuereinnahmen, hat die Schwachpunkte vollends offen gelegt.

• Gebührenfreiheit ist keine Garantie für Qualität: Im Vermögenshaushalt 2010 ist fast der größte Anteil für Schulen, Schulturnhallen, Kindertagesstätten und Kindergärten, also für unsere Kinder bereit gestellt. Wir haben genügend Finanzmittel für Erzieherinnen und ergänzendem Personal bereitgestellt. Das zusammen ist es, was Waiblingen zur kinderfreundlichen Stadt macht. Die Kindergartengebühren werden in zwei Schritten, 2010 und 2011, je 10 Prozent erhöht. Die CDU-Fraktion war schon immer zurückhaltend bei Kindergartengebühren, wir haben es mitgetragen, dass der Deckungsgrad der Waiblinger Kindergärten bei 6 Prozent liegt, während der Landesrichtsatz 20 Prozent fordert.

• Stadtbücherei: Ein weiterer Schwerpunkt, den wir unterstützen, ist der Umbau und die Vergrößerung der Stadtbücherei zu einem modernen und benutzerfreundlichen Anziehungspunkt für die Bürger. Hier muss nach den Anlaufschwierigkeiten ohne Verzögerungen weitergearbeitet werden, damit diese Einrichtung wieder an ihren Platz zurückkehrt.

• WN-Süd: Das Projekt wird das Gebiet links und rechts der Alten Bundesstraße aufwerten: mit einem Park, Wohnungsbau, Pflege- und Seniorenheim und Bürgerhaus.

• Die begonnenen Projekte in den Ortschaften, zum Beispiel Einkaufsschwerpunkt und Seniorenhaus in Hohenacker, Pflege- und Seniorenheim in Hegnach und Planung von Pflege- und Seniorenzentrum in Bittenfeld sind uns wichtig. Sie werden die Ortschaften weiterhin lebendig und lebenswert halten.

• Schuldenentwicklung: Über die Entwicklung der weiteren Finanzen und der Finanzplanung kann im Moment noch keine gesicherte Prognose abgegeben werden. Wichtig ist, dass wir unsere Schuldenentwicklung kontrollieren und im Griff behalten, damit wir nicht am Ende des Finanzplanungszeitraums mit 47 oder im schlechtesten Fall: mit 60 Millionen Euro Schulden dastehen.

• Neubau der Rundsporthalle: Auch wir haben natürlich Lieblingsprojekte. Zum Beispiel: Neubau der Rundsporthalle oder einige Verkehrsprojekte. Dabei gilt: Unsere Haltung zu stückhaften und abschnittsweisen Verkehrslösungen im Raum Waiblingen/Ludwigsburg ist distanzierter geworden.

Kurz abschließend: „Wir können aufatmen, denn das Etappenziel, einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen, wäre gegeben: Für besonders wichtig halten wir angesichts der schwierigen Haushaltssituation eine neue Solidarität und einen Zusammenhalt in unserer Stadt." CDU-Fraktion

„Wissenstransfer hoch 2" für das Mittelstandsgewerbe

Marketing in der Nische

Facebook, iPhone-Apps oder Twitter – modernes Marketing kommt heutzutage nicht mehr ohne neue und vernetzte Medienkanäle aus. Eine integrierte Kommunikation ist wichtig, um Kunden langfristig an das Unternehmen zu binden und Neukunden zu gewinnen. Wie man diesen Herausforderungen moderner Märkte begegnet, ist das Thema des Vortrags von Ramona Kaden im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Wissenstransfer hoch 2" am 16. Juni in Fellbach.

Wettbewerbsvorteile erzielen

Referentin Ramona Kaden, Medienfachwirtin und Managing Director, zeigt interessierten Hörern am Mittwoch, 16. Juni 2010, um 18.30 Uhr im Virtual Dimension Center in Fellbach auf, wie sich ihre Unternehmen Wettbewerbsvorteile durch strategische Unternehmensführung sichern können. Fragen über die künftige Medienentwicklung und über die Erwartungshaltung der Kunden werden von ihr genauso behandelt, wie Einblicke und Ausblicke rund um das Thema „Medienkonvergenz und Marketing in der Nische". Anmeldeschluss für diesen Vortrag ist am Freitag, 11. Juni. Der Umgang mit dem Internet gehört für die meisten Unternehmen mittlerweile zum kleinen „Einmaleins". Die Möglichkeiten und Informationen, die das world-wide-web heutzutage anbietet sind scheinbar unbegrenzt. Um in der Flut von Informationen nicht zu ertrinken und mit seinen eigenen Beiträgen in ihr nicht unterzugehen, sind Suchmaschinen von höchster Bedeutung. Ein Experte auf diesem Gebiet ist Marketing-Referent Stephan Sperling, der am Donnerstag, 1. Juli 2010, wichtige Tipps zum Umgang mit „Google Adwords" gibt.

„Suchmaschinenmarketing

Die meisten Kunden informieren sich heutzutage über Dienstleister oder Produkte vorab immer häufiger im Internet und fällen dort dann die Kaufentscheidung oder die Auftragsvergabe. Die Internetseite, die bei der Suchmaschine nicht „ganz oben" steht, wird häufig gar nicht angeklickt oder vorschnell abgewertet. Der Vortrag kann für Interessierte ein Schnelleinstieg in das „Thema Suchmaschine" sein und einige Kniffe und Erfahrungswerte vermitteln. Anmeldeschluss für die Veranstaltung im Packaging Excellence Center in Waiblingen ist am Montag, 28. Juni.

Informationen zu den beiden kostenlosen Veranstaltungen sowie über die Anmeldung erhalten Interessierte direkt bei der WTM, Scheuerngasse 4, ☎ 5001-654, und auf der Internetseite www.waiblingen.de sowie beim Amt für Wirtschaftsförderung Fellbach, Marktplatz 1, ☎ 0711 5851171, oder auf der Internetseite www.fellbach.de.

Die Veranstaltungsreihe „Wissenstransfer hoch 2" bietet mittelständigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit, sich bei fachkundigen Referaten oder anschließenden Diskussionen über spezielle Themen verschiedenster Wirtschaftsbereiche zu informieren. Organisiert werden die Vorträge von der Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH (WTM) sowie dem Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Fellbach und soll der Steigerung von Produktivität, Knowhow oder Ideenumsetzung dienen.

„Automatica" in München

Kompetenzzentrum und Mitglieder vor Ort

Das Kompetenzzentrum für Verpackungs- und Automatisierungstechnik „Packaging Excellence Center" in Waiblingen ist gemeinsam mit acht Ausstellern an einem Stand auf der „Automatica – Innovation and Solutions" von 8. bis 11. Juni 2010 in München anzutreffen. Folgende PEC-Mitglieder sind mit vertreten: Beck Packautomaten GmbH & Co. KG, Bräuninger Technologie mit F+P CAD-Systeme, Contrinex GmbH, HPF Hans P. Friedrich Elektronik GmbH, LTK Lineartechnik Korb GmbH, Murrelektronik GmbK, Rockwell Automaten GmbH und Trapo AG. Besucher finden den Stand 105 auf der Neuen Messe München in Halle A1. Bei der Messe handelt es sich um die vierte Fachmesse für Automation und Mechatronik. Weitere Informationen im Internet unter www.automatica-munich.com/.

Insgesamt 39 Waiblinger Schülerinnen und Schüler sind als Preisträger aus dem 57. Europäischen Wettbewerb mit dem Untertitel „Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" hervorgegangen. Die Bilder sind noch bis 1. Juni im Rathaus zu sehen. Fotos: Greiner

Europäischer Wettbewerb: Schülerinnen und Schüler zum 57. Mal kreativ

„Hohe Werte" kreativ platziert

(gege) „Wenn Ihr das nächste Mal euer Pausenbrot mit jemandem teilt, wisst Ihr, Ihr tut ein gutes Werk!", so praxisnah hat Oberbürgermeister Andreas Hesky die Aufgabenstellung des 57. „Europäischen Wettbewerbs" auf den Punkt gebracht, als er am Dienstag, 18. Mai 2010, die insgsamt 39 Schülerinnen und Schüler aus 151 Teilnehmern im Foyer seines Dienstzimmers für ihre kreativen Ergebnisse auszeichnete.

Drei verschiedene Themen standen den unterschiedlichen Altersgruppen in diesem Jahr zur Auswahl, in der Kategorie bis neun Jahre bzw. bis zur 4. Klasse konnte man zwischen „Gemeinsam sind wir stark!" und „Eine gute Idee: Ich helfe!" wählen, die Zehn- bis 13-jährigen bzw. Schülern der 5. bis 7. Klasse setzten sich mit dem Thema: „Wenn jeder gibt, was er hat, dann werden alle satt", auseinander. „Seit 57 Jahren", bemerkte der Oberbürgermeister, beschäftigten sich Kinder mit „Europa", 2010 hätten die Kinder diese Themen zu den ihren gemacht, um das Bewusstsein dafür zu schärfen. Und dies aus gutem Grund: gehe er gelegentlich über Schulhöfe, fielen ihm achtlos weggeworfene Vesperbrote auf. Diese sollten besser getauscht oder mit anderen geteilt werden. Eigentlich, machte er den Kindern deutlich, lebten wir im Überfluss, dennoch wisse er, dass es auch in Waiblingen Menschen gebe, die sehr sparsam sein müssten.

Die Kinder sollten jedenfalls frühzeitig lernen, dass Teilen wichtig sei, dass Teilen eng mit Gerechtigkeit in Verbindung stehe. Doch unter den jungen „Europakünstlern" fanden sich sogleich „ehrliche Teiler", die dem Pausenbrotfall mit gutem Beispiel voran gingen: zwei Mädchen teilten ihr Vesper stets, bekannten sie und keine der beiden blieb hungrig. Die Verantwortung einer Stadt und der Elternhäuser zu dem, was man hinterlasse, wiege heutzutage schwer, deshalb sei ein solcher Wettbewerb bestens geeignet, da er diese wichtigen Themen kreativ umsetze.

Mit den Urkunden, Buchpreisen und Eintrittskarten für die Waiblinger Bäder, die Oberbürgermeister Hesky an die insgesamt 39 Preisträgerinnen und Preisträger der Klassen 1 bis 5 überreichte, traf er den Geschmack der jungen Künstler exakt: ein Bub widmete sich gleich vor Ort der Lektüre des neuen Buchs, einige andere Schülerinnen und Schüler übten sich entsprechend dem Wettbewerb im Teilen: mit den frisch erlangten Bädergutscheinen wurden gleich Einladungen an Freunde ausgesprochen – klassisch geteilt.

Mit einem „Ratströpfle" wurde den Lehrerinnen Dank für ihr Engagement am Wettbewerb zuteil, denn ohne sie und ihre Unterstützung hätten es die Kinder sicherlich nicht so weit gebracht: Schwarz auf Weiß symbolisieren Handabdrücke Gemeinschaft und Hilfe, eine große „Denkblase" über einem Kopf zeigt eine multikulturelle Tafel, an der alle satt werden und ein farbenfroh gestaltetes Bild zeigt spielende Kinder – stark geht es eben nur gemeinsam.

Die Preisträger

Stadtpreis
Tamara Klingler, Klasse 5, Staufer GHS; gesamte Klasse 1a, Staufer GHS; Sina Heyd, Klasse 1; Pia Widmann Klasse 1; Joshua Scheiner, Klasse 1; Dominik Roser, Klasse 1 alle Grundschule Beinstein. Theresa Kühner, Klasse 4; Nazif Takimci, Klasse 2; Miriam Golditz, Klasse 2, Leila Wolfer, Klasse 2, Ceren Gürler, Klasse 4, alle Wolfgang-Zacher-Schule.
Landespreis
Lucy Danner, Klasse 4; Ann-Katrin Bissinger, Klasse 4, beide Wolfgang-Zacher-Schule.
Länderübergreifender Preis (nominiert)
Levin Todt, Klasse 4, Wolfgang-Zacher-Schule.
Länderübergreifender Preis
Katharina Gerlach, Klasse 2; Golo Richter, Klasse 4, beide Wolfgang-Zacher-Schule.

Gemeinderat beschließt ersten Wirtschaftsplan für städtischen Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung"

Investitionen in „RÜB", Kanäle und Kläranlagen

(red) Die Abwasserreinigung der Stadt Waiblingen ist zum 1. Januar 2010 in den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Waiblingen" ausgegliedert und mit 19 Mitarbeitern und einem Betriebsleiter ausgestattet worden – sie alle hatten zuvor der Abteilung Straßen und Stadtentwässerung im Fachbereich Städtische Infrastruktur im Bauderzentat angehört. In der Sitzung des Betriebsausschusses „Stadtentwässerung" Ende April wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 vorgestellt.

Schon Ende vergangenen Jahres hatte der Gemeinderat die Betriebssatzung beschlossen; den Wirtschaftsplan für das laufende Kalenderjahr verabschiedete der Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. Mai. Im Bereich Abwasserbeseitigung sind verschiedene Investitionen in Höhe von 1,55 Millionen Euro vorgesehen. Enthalten ist darin eine Planungsrate für das Regenüberlaufbecken Tulpenweg in den Rinnenäckern. Der Kanal soll in der Neustädter Straße 69 bis 81 saniert werden und mit dem Inlinerverfahren zwischen Parkplatz Galerie und Winnenden Straße. Die Schaltanlage des Regenüberlaufbeckens im Hartweg in Hegnach steht an sowie der sicherheitstechnische Umbau des Regenüberlaufbeckens im Bereich B-F-G.

Bei der Abwasserreinigung sind im Wirtschaftsjahr 2010 Investitionen in einer Höhe von etwa einer Million Euro geplant. In der Kläranlage Waiblingen muss die Gebläsestation und die Schlammleitung erneuert werden. Für die Sanierung des Dachs der Werkstatt- und der Transformatorenräume ist eine Planungsrate ausgewiesen. In der Kläranlage Hegnach stehen zwei Schneckenpumpen zur Erneuerung an und die Faulturmleitung.

Zu den sonstigen Leistungen der Stadtentwässerung Waiblingen, in den die Abteilung Straßen und Stadtentwässerung im Fachbereich Städtische Infrastruktur zum Teil übergeführt wurde, gehören außerdem die Herstellung von privaten Hauskanalanschlüssen, der Bau und die Überwachung von Abwasseranlagen Dritter sowie die fachtechnische Prüfung und Genehmigung von Entwässerungsgesuchen und die entsprechende Beratung.

Eigenbetrieb als Pilotprojekt

Die Stadtentwässerung Waiblingen wird im kaufmännischen Bereich als Pilotprojekt nach dem neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnunswesen (NKGR) geführt, weil bis zum Jahr 2016 von der gesamtstädtischen Kameralistik auf die „Kommunale Doppik" umgestellt sein muss. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts im Frühjahr 2009 mit dem Ziel beschlossen, eine „intergenerative Gerechtigkeit" zu erreichen. Das heißt jede Generation muss die von ihr „verbrauchten Ressourcen" durch Entgelte und Abgaben ausgleichen, um nachfolgende Generationen nicht damit zu belasten. Verbunden damit ist der Wechsel von einer „zahlungsorientierten zur ressourcenorientierten Haushaltsbewirtschaftung". Dies bedeutet wiederum, dass der gesamte Ressourcenverbrauch (Aufwand) dem Ressourcenaufkommen (Ertrag) gegenübergestellt werden muss.

Das Gesetz wurde rückwirkend zum 1. Januar 2009 beschlossen und muss in den Kommunen bis 2016 umgesetzt sein. Die Anwendung des neuen Kommunalen Haushaltsrechts bei der Stadtentwässerung ermöglicht der Stadt Waiblingen, in einem überschaubaren Bereich das neue System einzuführen und damit Erfahrungen für die Gesamtumstellung zu gewinnen.

Kurze Straße

Stadtarchiv an drei Tagen offen

Das Archiv der Stadt Waiblingen, Kurze Straße 25, unter der Leitung von Dr. Uwe Heckert ist wie folgt geöffnet: dienstags und mittwochs von 8 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Auskunft: ☎ 5001-231.

Stadt Waiblingen — Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung der Stadt Waiblingen

vom 21. September 1978, in Kraft seit 1. Januar 1979; geändert durch die Satzung vom 7. Juni 1984, in Kraft seit 1. Juli 1984; geändert durch die Satzung vom 27. Mai 1992, in Kraft seit 1. Juli 1992; geändert durch die Satzung vom 27. November 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998; geändert durch die Satzung vom 18. Juli 2002, in Kraft seit 26. Juli 2002; geändert durch die Satzung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004; geändert durch die Satzung vom 14. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007; geändert durch die Satzung vom 17. Juli 2008, in Kraft seit 26. September 2008; geändert durch die Satzung vom 6. Mai 2010.

§ 1 Die Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Waiblingen in der Fassung vom 26. September 2008 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am Donnerstag, 6. Mai 2010 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diese Friedhofsatzung gilt für alle nachfolgenden bezeichneten Friedhöfe der Stadt Waiblingen mit den Ortschaften: Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt. Die Friedhöfe der Stadt Waiblingen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von Personen welche

a) bei Eintritt des Todes in Waiblingen wohnhaft waren (Einwohner),

b) ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz in Waiblingen verstorben sind oder tot aufgefunden wurden,

c) den Einwohnern gleichgestellt sind.

Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer die Wohnung in Waiblingen nur aufgegeben hat, um in ein auswärtiges Altersheim, Alterspflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen zu werden.

(2) Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Personen bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht.

(3) Die Einwohner der Ortschaft Siegelhausen (Stadtteil von Marbach) haben bezüglich des Friedhofes in der Ortschaft Bittenfeld die Rechte nach § 1 Abs. 1 und 2.

(4) In besonderen Fallen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung von anderen Personen zulassen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe, dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen bis zur Leichenhalle und Zubringerfahrzeuge der Bildhauer, Steinmetzen und der Gärtner sowie Handwägen, soweit sie zur Grabpflege benötigt werden,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,

f) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

g) Druckschriften zu verteilen,

h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

j) zu lärmen und zu spielen, zu essen und trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Gewerbetreibende, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Als Folge kann die Zulassung nicht erteilt werden bzw. entzogen werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Unbeschadet § 3 Abs. 2 b dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedssaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Der Friedhofsaufseher darf die Bestattung erst vornehmen, wenn die Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt.

§ 6 Zeitpunkt

(1) Die Reihenfolge der Bestattungen richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Todes.

(2) Die Bestattungszeit wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen sowie Trauerredner werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Grablage

(1) Die Grablage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie wird dem Friedhofsaufseher zusammen mit der Grabanweisung bekanntgegeben.

(2) Die Gräber sind fortlaufend zu nummerieren. Jedes Grab ist mit einer Nummerntafel zu versehen. Die Friedhofsverwaltung führt eine Gräberkartei.

§ 8 Einrichtungen

Für folgende Einrichtungen besteht Benutzungspflicht

a) Leichhalle

b) Grabherstellung (ausheben und zuschütten)

c) Bestattungseinrichtung

d) Herstellung von Plattenwegen, wenn solche anstelle von Grabeinfassungen vorgeschrieben sind.

Auf dem Friedhof der Kernstadt:

e) die Leichenträger.

§ 9 Särge

(1) Die Särge dürfen, den Bedürfnissen entsprechend, höchstens so bemessen sein, dass sie innerhalb der möglichen Grababmessungen liegen und eine ordnungsgemäße Bestattung gewährleistet.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Gräber werden mit den im Friedhofsplan festgelegten Zwischenräumen und mit folgenden Mindestabmessungen hergestellt:

- für Leichen von Personen über 10 Lebensjahre: lang 2,00 m, breite 1,00 m, tief 1,80 m;
- für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: lang 1,50 m, breit 0,80 m, tief 1,50 m;
- für Urnen: lang 1,00 m, breit 0,8 m, tief 0,8 m.

(3) Bei Tiefgräbern muss der Sarg auf mindestens 2,40 m Tiefe gelegt werden.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre

Die Ruhezeit für Leichen beträgt

a) in der Kernstadt und Ortschaft Beinstein
- von Personen über 10 Lebensjahre 15 Jahre
- von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre

b) in den Übrigen Ortschaften
- von Personen über 10 Lebensjahre 20 Jahre
- von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 12 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einen Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4, können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.

(4) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen nur in der Zeit von November bis April durchgeführt werden.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Einteilung der Gräber

(1) Die für die Bestattungen bestimmten Flächen der Friedhöfe sind eingeteilt in Belegfelder.

Die Gräber werden in Reihen angelegt. Die Einteilung ist in einem besonderen Plan niedergelegt. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Gräber werden angelegt

a) für Leichen als
1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,

b) für Urnen als
1. Urnenreihengräber,
2. Urnenwahlgräber,
3. Urnennischen,
4. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,
5. Baumgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Anlage besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude nicht zugelassen.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist – sofern keine andere ausdrückliche Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

a) in der Kernstadt und der Ortschaft Beinstein

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene über 10 Lebensjahre

b) in den Ortschaften Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker, Neustadt

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr

2. Reihengrabfelder für Verstorbene über 12 L

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit, wird drei Monate vorher durch schriftliche Mitteilung an die Verfügungsberechtigten über die Reihengräber bekanntgegeben. Soweit der Verfügungsberechtigte nicht bekannt ist, erfolgt ein Hinweis auf dem betreffenden Grab sowie öffentliche Bekanntmachung.

(6) Bei Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, ist auf Antrag der Eltern eine Weiterpflege des Grabes bis auf Widerruf möglich, sollte die Stadt die Gräber benötigen oder werden die Gräber nicht gepflegt, müssen die Gräber an die Stadt zurückgegeben werden.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern und Wahlgräbern für die Erdbestattung werden auf die Dauer von 30 Jahren, Nutzungsrechte für Urnennischen und Baumgräber werden auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Ausnahmen können in besonders gelagerten Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um jeweils 10 weitere Jahre möglich; in Ausnahmefällen, insbesondere zur Abrundung von Ruhezeiten, kann um einzelne Jahre verlängert werden, soweit keine zwingenden Gründe entgegen stehen.

(3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als einfach- oder doppeltie/e Gräber. Über eine Wiederbelegung entscheidet die Stadt nach eigenem Ermessen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

§ 16 Nutzungsberechtigte

(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer frühren Ehe vorhanden sind

b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder

c) auf die Stiefkinder

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

e) auf die Eltern

f) auf die vollbürtigen Geschwister

g) auf die Stiefgeschwister

h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(3) Jeder auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsˇverˇwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 1 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 1 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen

(6) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(7) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Rechtsnachfolger nach dem Tod des Nutzungsberechtigten trotz Aufforderung nicht innerhalb zweier Jahre einen neuen Nutzungsberechtigten benennen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17 Beisetzung von Aschen

(1) Für die Beisetzung von Aschen gelten die Bestimmungen über Grabstätten sinngemäß.

(2) Urnen können beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengräbern,

b) Urnenwahlgräbern,

c) Urnennischen,

d) belegten Wahlgräbern

(3) Die Zahl der Urnen die in einem Wahlgrab oder in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Grabes bzw. des Urnenwahlgrabes und der Urne.

(4) Für Urnennischen gelten die Bestimmungen für Urnenwahlgräber sinngemäß. In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17 a Anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(1) Auf dem Friedhof Waiblingen, Alte Rommelshauser Straße, werden Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen vorgehalten.

(2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

(3) Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

§ 17 b Grabfeld für Angehörige des muslimischen Glaubens

(1) Auf dem neuen Friedhof Neustadt wird ein Grabfeld für Angehörige des muslimischen Glaubens vorgehalten.

(2) Die Bestattung erfolgt in Reihen- oder Wahlgräbern: Insbesondere die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gelten hierfür entsprechend.

§ 17 c Baumgräber

(1) Baumgräber sind Urnenwahlgrabstätten. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Auf dem Friedhof Waiblingen werden Baumgräber vorgehalten.

(3) Das Baumgräberfeld ist in natur belassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Art und Ausgestaltung der Plakette wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Plakette darf mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet werden. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

(5) Je nach Lage und Größe des Baumes werden zwischen zwei und acht Nutzungsrechte pro Baum vergeben. Es werden Baumgräber für eine oder zwei Urnen bereitgestellt.

(6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderung des § 19 a für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 a Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind: 25A

§ 18 b Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemein-en Gestaltungsgrundsätzen (§ 18), sowie den allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19).

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips

b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck

c) mit Farbanstrich auf Stein

d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Grabstätten für Erdbestattung dürfen nur bis zur Hälfte mit Steinplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Abdeckungen in der Ausführung nach Abs. (2) sind nicht zulässig.

§ 19 a Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 19 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in ihrer Gestaltung. Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten handwerklich bearbeitet sein.

b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen und zu gestalten.

c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

d) Figürliche lebensnahe Nachbildungen von Verstorbenen als Grabmal sind nicht gestattet.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstättenbis zu 0,50 qm Ansichtsfläche

b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche

c) Grabmale Höhe 110 cm

d) Stelen Höhe 130 cm

(4) Auf Grabstätten für Kinder und Urnen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstättenbis zu 0,30 qm Ansichtsfläche

b) auf mehrstelligen Grabstättenbis zu 0,50 qm Ansichtsfläche

c) Höhe 60 cm

(5) Grabeinfassungen jeglicher Art sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Bei Urnenwahl- und Urnenreihengräbern ist eine Grabeinfassung möglich.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Aus-

Fortsetzung auf Seite 7

Stadt Waiblingen — Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung der Stadt Waiblingen

Fortsetzung von Seite 6

nahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 b Gestaltungsvorschriften für Urnennischen

(1) Die Abdeckung der Urnennischen erfolgt durch einheitliche Natursteinplatten, die von der Stadt gestellt werden. Die Oberfläche der Natursteinplatten darf nicht verändert werden. Auf den Friedhöfen der Ortschaften können zur Abdeckung der Urnennischen handelsübliche, witterungsbeständige Natursteinplatten verwendet werden, die von den Nutzungsberechtigten zu stellen sind. Die Farbgestaltung der Abdeckplatten ist auf das Gesamtbild der Urnennischenwand abzustimmen. Die Abdeckplatten sind auf die Dauer der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

(2) Die Abdeckplatten können bearbeitet werden, insbesondere kann die Plattenbegrenzung ausgeformt werden. Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhaben auf der Abdeckplatte anzubringen. Metallbuchstaben sind zulässig. Vertiefte Buchstaben können mit gedeckter Farbe eingelegt werden. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem die Abdeckplatte besteht werkgerecht abzustimmen und zu gestalten.

(3) Die Bearbeitung und Anbringung der Abdeckplatten hat durch zugelassene Fachbetriebe (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erfolgen.

(4) Das Anbringen von Blumen und Kerzen o. ä. an den Urnenwänden ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck vor den Urnenwänden ist erlaubt. Das Ablegen von Kunststoffblumen ist untersagt. Die freie Ansicht auf die unterste Reihe der Urnenwände darf durch das Ablegen von Blumenschmuck nicht verdeckt werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind nach der Bestattung oder Beisetzung Grabmale als Holzkreuze, Holztafeln und Totenbretter zulässig. Die Abmessungen für die Holztafeln und Totenbretter dürfen zwischen 15 bis 30 cm Breite und max. 110 cm Höhe liegen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gestaltung und Beschriftung der Abdeckungen von Urnennischen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von solchen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen verlangen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder die nicht der Genehmigung entsprechend ausgeführt wurden.

§ 21 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Steingrabmale sollen mindestens 16 cm stark sein.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen sind dauernd in würdigem und verkehrs-sicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder bei Entzug des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 7 und § 25 Abs. 1) sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen). Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so kann sie die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gegen den Ersatz der Kosten entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Großsträucher sowie Pflanzen welche die Gräber überragen, das Begehen der Wege beeinträchtigen oder die Höhe von 2 m überschreiten, sind nicht zulässig.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten müssen dulden, dass Gräber von Bäumen der Friedhofsanlage überragt werden. Wenn Bäume oder Sträucher durch Wiederbelegung eines Grabes gefährdet werden, so kann die Friedhofsverwaltung die zu ihrer Erhaltung nötigen Vorkehrungen treffen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln,
so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzuordnen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen
den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Eine Genehmigung ist ferner notwendig, wenn von auswärts kommende Särge geöffnet werden sollen.

(4) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(5) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt worden ist, richten sich die Ruhezeiten sowie die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Übergangsregelung für Reihengräber

(1) Doppeltiefe Reihengräber die nur einfach belegt sind, dürfen mit einem weiteren Familienangehörigen belegt werden, solange die Ruhezeit des zuerst Verstorbenen noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt, gleichgültig ob das Gräberfeld künftig für Reihen- oder Wahlgräber vorgesehen wird.

(2) Ein Reihengrab darf von dem Verfügungsberechtigten in ein Wahlgrab umgewandelt werden, wenn das Belegfeld künftig für Wahlgräber vorgesehen wird; dabei ist der Ablauf der Ruhezeit unerheblich. Die Laufzeit des Nutzungsrechts rechnet ab Beginn der Ruhezeit der ersten Belegung des Grabes, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen anlässlich dessen Bestattung eine Übergehungsgebühr nach früherem Recht bezahlt wurde.

(3) Im Zusammenhang mit einer Umbettung aus einem Reihengrab darf ein Verfügungsberechtigter ein Wahlgrab erwerben. Die Laufzeit des Nutzungsrechts rechnet ab dem Beginn der Ruhezeit des Umgebetteten im Reihengrab.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist die Gebühr für eine Bestattung außer der Reihe zu entrichten. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die volle Gebühr für Wahlgräber zu entrichten; § 15 Abs. 4 gilt uneingeschränkt.

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigten und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,

h) Druckschriften verteilt,

i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken.

j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.

k) lärmt, isst und trinkt, lagert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1), oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1)

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Friedhofsordnung der Stadt Waiblingen vom 30.9.1971

b) Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Bittenfeld vom 16-7-1963

c) Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Hegnach vom 9.6.1972

d) Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Hohenacker vom 22.9.1972

e) Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Neustadt vom 19.2.1971.

§ 27 bleibt unberührt.

§ 2 Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waiblingen, 17. Mai 2010
Andreas Hesky
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Waiblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S .698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum werden Parkgebühren erhoben, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Parkgebührenzone I ist das Gebiet, das in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung beschrieben ist. Parkgebührenzone II ist das übrige Gebiet.

§ 3 Gebührenhöhe

Parkgebührenzone I: Die erste angefangene halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere angefangene Stunde kostet 1 Euro.

Parkgebührenzone II: Die erste angefangene halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weiteren angefangenen zwei Stunden kosten 1 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waiblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Anlage zur Parkgebührensatzung

Beschreibung des Gebiets der Parkgebührenzone I

Parkgebührenzone I im Sinne von § 2 der Verordnung sind die folgenden Straßen in Waiblingen: Kurze Straße, Lange Straße, Zwerchgasse, Weingärtner Vorstadt, Neue Gasse, Schmidener Straße zwischen Einmündung Hausgärten und Einmündung Lange Straße, Gerberstraße, Am Stadtgraben, Albert-Roller-Straße, Heinrich-Küderli-Straße zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Einmündung Blumenstraße einschließlich Parkplatz Im Kern, Bahnhofstraße zwischen Alter Postplatz und Einmündung Blumenstraße, Querspange, Fronackerstraße zwischen Einmündung Am Stadtgraben und Einmündung Blumenstraße einschließlich Parkplatz Fotohaus Kienzle, Bürgermühlenweg einschließlich Parkplatz Foto-Saur, Blumenstraße zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Fronackerstraße, Untere Lindenstraße.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waiblingen, 7. Mai 2010
Andreas Hesky
Oberbürgermeister

Impressum „Staufer-Kurier“

Herausgeber: Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen (Postfach 1751, 71328 Waiblingen).
Verantwortlich: Birgit David, ☎ 07151 5001-443, E-Mail birgit.david@waiblingen.de. **Stellvertreterin:** Karin Redmann, ☎ 07151 5001-320, E-Mail karin.redmann@waiblingen.de.
Redaktion allgemein: oeffentlichkeitsarbeit@waiblingen.de, Fax 07151 5001-446.
Redaktionsschluss: üblicherweise dienstags um 12 Uhr.
„Staufer-Kurier“ im Internet: www.waiblingen.de, direkt auf der Homepage
Druck: Zeitungsverlag GmbH & Co. Waiblingen KG, Albrecht-Villinger-Straße 10, 71332 Waiblingen.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Umbau und Sanierung der Stadtbücherei Waiblingen

Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen

Fliesenarbeiten

- 200 m² Wandfliesen + 40 m² Bodenfliesen

Die Vergabeunterlagen können von **Mittwoch, 26. Mai 2010,** an beim Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, 71332 Waiblingen, Lange Straße 45, ☎ (07151) 5001-355, Fax -407, in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder in bar (zzgl. 3 Euro bei Postversand) abgeholt/angefordert werden.

Preis pro Doppelexemplar:	10 Euro
Ausführungsfristen:	Beginn: 9. August 2010 Fertigstellung: 26. August 2010
Eröffnungstermin:	16. Juni 2010/14 Uhr

Die Angebotsfrist endet am Submissionstag um 14 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt haben die Angebote beim Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, Lange Straße 45, Zi. 29/2.OG., 71332 Waiblingen, vorzuliegen. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Sicherheiten:	Gemäß VOB/A § 14 Abs. 2: fünf Prozent für Ausführung und drei Prozent für Mängelansprüche.
Ablauf der Zuschlagsfrist:	16. Juli 2010
Vergabeprüfstelle:	Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart

Die Stadt Waiblingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sprachförderkräfte

für das „Trägerübergreifende Sprachförderkonzept“, auf der Basis des „Denkendorfer Modells“, für die Kindertageseinrichtungen in Waiblingen. Des Weiteren suchen wir Sprachförderkräfte für den Schulbereich. Die individuellen Sprachfördermaßnahmen werden gezielt für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf angeboten. Pädagogische Vorkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Die Vergütung erfolgt auf Honorarbasis oder Ehrenamtspauschale. Für die Sprachförderkräfte werden Grundqualifizierungen nach dem „Denkendorfer Modell“ und weitere Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 4. Juni 2010 an die Stadt Waiblingen, Fachbereich Bildung und Erziehung, Koordinationsstelle, Kurze Straße 33, 71328 Waiblingen.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Andrea Goebel, ☎ 07151 5001-576.

Stadt Waiblingen — Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 und 698) mit Änderungen in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Mai 2010 folgende „Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Waiblingen" vom 29.03.1979, zuletzt geändert am 6.5.2010, beschlossen.

§ 1 **Der § 4 - Gebühren** - wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühren betragen für

		Gebühr für Einwohner u. Auswärtige
1.1	Mitwirkung bei der Durchführung einer Bestattung	
	Bestattungsordner	52
	Beisetzung einer Urne	35
1.2	Städtische Leichenträger, Verrichtung anlässlich der Bestattung, je Träger	32
1.3	Zuschlag gem. § 8 TVöD (ehem. § 35 BAT und § 22 BMT-G) bei Inanspruchnahme des Friedhofspersonals, wenn die Bestattung nicht entsprechend der Reihenfolge und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals gewünscht wird.	
1.4	Verwaltungsleistungen für die Zulassung von Gewerbetreibenden	20

2. Leistungen ohne Bestattung auf einem Waiblinger Friedhof

		Gebühr f. Einwohner	Gebühr f. Auswärtige
2.1	Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Tag	61	67
2.2	Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes oder der Kühltruhe pro angefangenem Tag		8
2.3	Benutzung der Aussegnungshalle	335	372

		Gebühr für Einwohner u. Auswärtige
2.4	Verwaltungsleistungen pro Fall	15

3. Genehmigung

3.1	zur Aufstellung eines Grabmals	101
3.2	für eine Urnennischen-Abdeckplatte	47

4. Sonstiges

	Zuschlag bei Umbettungen einer Erdbestattung sowie bei Ausgrabungen und Wiederbestattung anlässlich einer Sektion	306

5. Bestattungen

		Gebühr für Einwohner u. Auswärtige
5.1	Grundgebühr Bestattung (mit der Grundgebühr sind die Tätigkeiten der Verwaltung abgegolten)	333

		Gebühr f. Einwohner (90%)	Gebühr f. Auswärtige (100 %)
5.1.1	Zuschläge für die Benutzung der Friedhofseinrichtung:		
5.1.1.1	für die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle	335	372
5.1.1.2	für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses	182	202

		Gebühr für Einwohner u. Auswärtige
5.1.1.3	für die Benutzung eines städtischen Kühlraumes	23
5.2	Grabherstellung	
5.2.1	einfachtiefes Grab (Einfachgrab)	649
5.2.2	doppeltiefes Grab (Tiefgrab)	836
5.2.3	Kindergrab	190
5.2.4	Urnengrab	45
5.2.5	Urnennische	662
5.3	Plattenbelag als Grabeinfassung (Verlegung und Nacharbeiten, z.B. bei Absenkungen des Grabes)	
5.3.1	Reihengrab	383
5.3.2	einteiliges Wahlgrab (Erdbestattung)	537
5.3.3	zweiteiliges Wahlgrab (Erdbestattung)	906
5.3.4	Kindergrab	217
5.3.5	einteiliges Urnengrab	184
5.3.6	zweiteiliges Urnengrab	300
5.3.7	Bei einer Erdbestattung in ein bereits bestehendes Grab werden für die Wiederverlegung der Platten oder der später erforderlich werdenden Nacharbeiten an den Platten (z.B. wegen Absenkungen) 20 % der Gebühr 5.3.2. bzw. 5.3.3. für die erstmalige Plattenverlegung erhoben.	

6. Nutzungsrechte an Wahlgräbern

			Gebühr f. Einwohner	Gebühr f. Auswärtige
6.1.1	Wahlgrab (Erdbestattung) 30 Jahre			
6.1.1.1	einteilig		4.115	4.572
6.1.1.2	zweiteilig		8.340	9.267
6.1.1	Urnenwahlgrab (Urnenbestattung) 30 Jahre			
6.1.2.1	einteilig		1.484	1.649
6.1.2.2	zweiteilig		3.562	3.958
6.1.3	Urnennische 20 Jahre		549	610
6.1.4.	Baumgrab			
6.1.4.1.	Baumgrab einteilig	Nutzungszeit 20 Jahre	1.111	1.234
6.1.4.2.	Baumgrab zweiteilig	Nutzungszeit 20 Jahre	2.285	2.539

6.2 Verlängerungen

		Gebühr f. Einwohner (90%)	Gebühr f. Auswärtige (100 %)
6.2.1	Wahlgrab (Erdbestattung Verlängerung um 10 Jahre)		
6.2.1.1	einteilig	1.372	1.524
6.2.1.2	zweiteilig	2.780	3.089
6.2.1.3	drei- und mehrteilig 125 % des entspr. Vielfachen von 6.2.1.1		
6.2.2	Urnenwahlgrab (Verlängerung um 10 Jahre)		
6.2.2.1	einteilig	457	508
6.2.2.2	zweiteilig	1.097	1.219
6.2.2.3	drei- und mehrteilig 125 % des entspr. Vielfachen von 6.2.2.1		
6.2.3	Urnennische Verlängerung um 10 Jahre	275	305
6.2.4	Verlängerung um einzelne Jahre. In besonderen Fällen kann zur Abrundung um einzelne Jahre verlängert werden. Eine weitere ist hiernach ausgeschlossen. Die Gebühr beträgt pro Jahr 10 % der Gebühren nach Ziffer 6.2.1 - 6.2.3.		

7. Überlassung von Reihengräbern

			Gebühr f. Einwohner (90%)	Gebühr f. Auswärtige (100 %)
7.1.1	Erwachsenenreihengrab	- Ruhezeit 15 Jahre	1.006	1.118
7.1.2	Erwachsenenreihengrab	- Ruhezeit 20 Jahre	1.341	1.490
7.2.1	Kindergrab	- Ruhezeit 10 Jahre	457	508
7.2.2	Kindergrab	- Ruhezeit 12 Jahre	549	610
7.3.1	Urnenreihengrab	- Ruhezeit 15 Jahre	506	56 2
7.3.2	Urnenreihengrab Ortschaften	Ruhezeit 15 Jahre	506	562
7.3.3	Anonyme Urnengemeinschaftsstätten		220	244

8. Gebühr für Auswärtige

8.1.	Begriff Auswärtiger Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Waiblingen ist. Ausgenommen sind:
8.1.1.	Verstorbene, die Ihren Wohnsitz in Waiblingen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten– oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben;
8.1.2.1.	Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Waiblingen hatten und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen haben, sowie deren Ehegatte.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waiblingen, 10. Mai 2010
Andreas Hesky
Oberbürgermeister

Keine Hunde auf dem Wochenmarkt

Das Mitführen von Hunden auf dem Waiblinger Wochenmarkt ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Blinden- und Diensthunde.

Waiblingen, im Mai 2010
Abteilung Ordnungswesen

Andienungszeiten

In der Fußgängerzone dürfen Waren an Werktagen (Montag bis Samstag) zu folgenden Zeiten angeliefert werden: von 6 Uhr bis 10 Uhr und von 18 Uhr bis 20 Uhr. Das Be- und Entladen zu anderen Zeiten ist nicht zulässig.

Waiblingen, im Mai 2010
Abteilung Ordnungswesen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2007; geändert durch Satzung vom 6. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) mit Änderungen und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Mai 2010 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen" (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Waiblingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(4) Für die Aufgabenwahrnehmung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde beziehungsweise Baurechtsbehörde sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:

a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 10.000,-- zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 .

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 31. März 1977 mit Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Fortsetzung auf Seite 9

Feiertagsregelungen für die Monate Mai und Juni

Öffentliche Tanzunterhaltungen

An Pfingstsonntag, 23. Mai, Pfingstmontag, 24. Mai, und Fronleichnam, 3. Juni 2010, sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

Sportveranstaltungen

Am Pfingstsonntag, 23. Mai, und an Fronleichnam, 3. Juni, sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

Kirchen

In der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden, sind alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind während des Hauptgottesdiensts öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören, sowie alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, verboten.

Ladenöffnungszeiten

Apotheken und Tankstellen

Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Apotheken und Tankstellen an allen Tagen 24 Stunden lang geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen ist die Abgabe der Waren bei Apotheken beschränkt auf Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel. Tankstellen dürfen nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung und Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie von Betriebsstoffen und Reisebedarf verkaufen.

Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

Milch-, Bäcker- und Konditorwaren sowie Blumen

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen von frischer Milch, Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen und Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden drei Stunden geöffnet haben. Am Pfingstsonntag, 23. Mai, müssen diese Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

Waiblingen, 29. April 2010
Fachbereich Bürgerdienste

Einwurfzeiten beachten

In alle Container dürfen die Wertstoffe, auch Papier, werktags nur zwischen 8 Uhr und 20 Uhr eingeworfen werden. Wer mit dem Auto kommt, muss Motor und Radio abstellen. Darauf weist die Abteilung Ordnungswesen der Stadt Waiblingen hin.

Waibingen, im Mai 2010
Abteilung Ordnungswesen

Gefunden – Abholen im Rathaus

Im April 2010 sind beim Bürgerbüro der Stadt Waiblingen folgende Fundsachen abgegeben worden:

- 11 Schlüsselbunde
- 1 Handtasche, rosa
- 1 Aktentasche, schwarz
- 5 Bücher/Romane
- 1 Fahrrad, lila

Die Eigentümer dieser Gegenstände können sich beim Bürgerbüro im Rathaus melden (montags und mittwochs von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, dienstags und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie samstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr), Kurze Straße 33, ☏ 07151 5001-111, E-Mail: buergerbuero@waiblingen.de.

Die Fundsachen sind auch im Internet aufgelistet. Über einen Link auf der städtischen Homepage unter www.waiblingen.de/Rathaus & Politik/Bürgerservice /Fundamt kommen Sie direkt zur Online-Suche „FundInfo".

Gewerbeanzeigen: An-, Um- oder Abmeldungen

Gewerbeanzeigen wie An-, Um- oder Abmeldungen können bei der Stadt Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Bürgerbüro, Rathaus, Ebene 3, Eingangsbereich, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, ☏ 07151 5001-111, Telefax 07151 5001-401, E-Mail: buergerbuero@waiblingen.de, vorgenommen werden. Öffnungszeiten: Mo, Mi von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, Di, Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Do von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Sa von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Gewerbeanzeigen können sein

Gewerbeanmeldung: Bei Beginn eines Gewerbes in Waiblingen, dies gilt für selbstständige Gewerbetreibende, eine Zweigniederlassung oder eine unselbstständige Zweigstelle sowie bei Eintritt in eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG).

Wer ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer-, Taxengewerbe) oder ein Handwerk betreiben will, hat bei der Anzeige die entsprechende Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen.

Gewerbeummeldung: Bei Verlegung eines stehenden Gewerbes innerhalb des Stadtgebiets Waiblingen sowie der Wechsel/Änderung der gewerblichen Tätigkeit.

Gewerbeabmeldung: Bei Aufgabe eines Gewerbes bzw. bei Verlegung in einen anderen Meldebezirk sowie der Austritt aus einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG).

Gebühren je Anzeige: 20 Euro. Rechtsgrundlagen sind die §§ 14 und 55 c GewO.

Waiblingen, im Mai 2010
Fachbereich Bürgerdienste

„Staufer-Kurier"

Amtsblatt auch im Internet

Das Amtsblatt der Stadt Waiblingen ist auch im Internet zu lesen. Wer den aktuellen „Staufer-Kurier" oder frühere Ausgaben am Bildschirm studieren oder die PDF-Datei ausdrucken will, findet das Amtsblatt bei www.waiblingen.de, direkt auf der Homepage – zurück bis Mitte Juli 2004.

Stadt Waiblingen — Amtliche Bekanntmachungen

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: **Öffentliche Leistungen** Hinweis: alle Gebühren in	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
1.	**Ablehnung** eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 2,50
2.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000
3.	**Auskünfte**	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche; auch Auskünfte zu Grundstückspreisen - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	10 bis 300
3.2	zur Gewerbesteuer, Erstellen einer Aufstellung	(F) 40
3.3	aus dem Altlastenkataster	(F) 50
3.4	über Beiträge	(Z) 48
4.	**Baurecht**	
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskost en gehören auch die auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuern.	
4.1	Bauvorbescheid	
4.1.1	Bauvorbescheid, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,0 ‰ der Baukosten, mindestens 96
4.1.2	Bauvorbescheid in übrigen Fällen	48 bis 5.00 0
4.2	Baugenehmigungsverfahren	
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100
4.2.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	zuzüglich 1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100
4.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	25 bis 5.000
4.2.4	Genehmigung für den Abbruch	50 bis 1.000
4.2.5	Teilbaufreigabe	(F) 25
4.2.6	Erteilung einer Zustimmung	(Z) 50
4.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
4.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 100
4.3.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	zuzüglich 1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100
4.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	25 bis 5.000
4.3.4	Genehmigung für den Abbruch	50 bis 1.000
4.3.5	Teilbaufreigabe	(F) 25
4.3.6	Erteilung einer Zustimmung	(Z) 50
4.4	Kenntnisgabeverfahren	
4.4.1	Untersagung des Baubeginns	46 bis 500
4.4.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	46 bis 500
4.4.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	23 bis 100
4.4.4	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	23 bis 100
4.4.5	Benachrichtigung der Angrenzer	23 bis 500
4.5	Befreiungen	
	Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften/Bebauungsplan	23 bis 5.000

		Festgebühr	Wertgebühr	Rahmengebühr
	1. Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	200		
	b) Befreiung			46 bis 1.000
	2. Bauweise			46 bis 1.000
	Maß der baulichen Nutzung			
	a) Zahl der Vollgeschosse (Geschossigkeit)		Fläche, die zum Vollgeschoss führt **x 10%** des Bodenrichtwertes, mind. 100 , max. 5.000	
	b) Geschossfläche		Grundstücksfläche, die fehlt **x 10%** des Bodenrichtwertes, mind. 100 , max. 5.000	
	c) Grundfläche			
	- durch Hauptgebäude		Grundstücksfläche, die fehlt **x 10 %** des Bodenrichtwertes, mind. 100 , max. 5.000	
	- durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO		Grundstücksfläche, die fehlt **x 5 %** des Bodenrichtwertes, mind. 100 , max. 5.000	
	d) Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Kniestockhöhe)		50 je angefangene 10 cm Überschreitung, max. 5.000	
	4. Überbaubare Grundstücksfläche			
	a) § 31 Abs. 1 bzw. 2 BauGB		Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 , max. 5.000	
	b) § 23 Abs. 3 BauNVO (untergeordnete Bauteile)	50		
	c) § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	50		
	5. Sonstige Festsetzungen im B-Plan oder örtliche Bauvorschriften			
	a) Firstrichtung			
	- Hauptgebäude	100		
	- untergeordneter Gebäudeteil	50		
	b) Dachform			
	- Hauptgebäude	100		
	- untergeordneter Gebäudeteil	50		
	c) Dachneigung			
	- Hauptgebäude		100 /angefangene 10 Grad	
	- untergeordneter Gebäudeteil		50 /angefangene 10 Grad	
	d) Dachgauben/Dachaufbauten und Dacheinschnitte			

	- unzulässig	150		
	- Gestaltung (Art, Größe)	50		
	e) Einfriedungen	50		
	6. Abstandsfläche			46 bis 500
	7. Sonstige Befreiungen und Ausnahmen aufgrund von Vorschriften des BauGB oder LBO			46 bis 5.000
4.6	Auskünfte zu verfahrensfreien Vorhaben	22 bis 5 00		
4.7	Baulasten			
4.7.1	Bearbeiten der Baulasterklärung	48 bis 500		
4.7.2	schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis mit Kopien	12 bis 500		
4.8	Abnahmen und Baukontrollen	1,0 ‰ d. Baukosten, mind. 50		
4.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	51 bis 500		
4.10.1	Brandverhütungsschau	51 bis 500		
4.10.2	Nachschau	51 bis 100		
4.10.3	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	51 bis 500		
4.11	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	50 bis 100		
4.12	Vollstreckungsmaßnahmen: Festsetzung, Androhung	51 bis 500		
4.13	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	39 bis 1.500		
4.14	Beratung Bauherr/Planer/Angrenzer innerhalb und außerhalb eines Verfahrens;	erste viertel Stunde gebührenfrei, danach Zeitgebühr im ¼-Stundensatz mit 12		
4.15	Auskünfte aus Bauakten und Bauplänen oder Einsicht in solche; Auskünfte aus den Standsicherheitsnachweisen (Statik) oder Einsicht	23 bis 250		
4.16	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühren nach 4.1 und 4.2, mindestens 49		
4.17	Zurückweisung eines Antrags gem. § 54 Abs. 1 LBO	24 bis 500		
4.18	Übersendung von Akten an Anwaltskanzleien	(F) 47		
4.19	Für Verfahren nach Ziffer 4, Baurecht, gilt:			
4.19.1	Rücknahme von Anträgen	1/10 bis ½ der jeweiligen Gebühr, mindestens 25		
4.19.2	Ablehnung von Anträgen	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 25		
4.20	wasserrechtliche Maßnahmen			
4.20.1	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Entscheidung	47 bis 5.000		
4.20.2	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Abnahme	47 bis 500		
4.20.3	Verfahren nach § 96 Wassergesetz (Kleineinleiter)	47 bis 5.000		
4.20.4	Verfahren für Kleinkläranlagen: Entscheidung	47 bis 5.000		
4.20.5	Verfahren für Kleinkläranlagen: Abnahme	47 bi s 500		
4.21	straßenrechtliche Maßnahmen: Anordnungen und Entscheidungen	51 bis 500		
4.22	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	23 bis 500		
4.23	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange	Gebührenfestsetzung des Trägers öffentlicher Belange		
	Die Gebühren nach Ziffer 4 (Baugenehmigungsgebühr und Bauüberwachung) ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.			
5.	**Beglaubigung, Bestätigung**			
5.1	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 25		
	-werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz			
5.2	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung			
5.2.1	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - je Seite	(F) 2,50		
5.2.2	von Zeugnissen, pro Zeugnis unabhängig von der Seitenzahl - werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder um einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt	(F) 2,50 12,50		
5.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- u. Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
6.	**Bescheinigungen**			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 25		
6.2	nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	(Z) 60		
7.	**Bestattungsrecht**			
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 20		
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestV0)	(F) 7,50		
8.	**Duplikat** eines Bescheides erstellen	(F) 6		
9.	**Feiertagsrecht**			
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs.2 und §12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30 bis 150		
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)			
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30 bis 150		
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30 bis 150		
10.	**Fischereischeine**			
10.1	Erteilung von Fischereischeinen			
10.1.1	Jahresfischereischein	(F) 15		
10.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20		
10.1.3	Einzug Fischereiabgabe bei vorhandenem Fischereischein auf Lebenszeit	(F) 5		
10.1.4	Jugendfischereischein	(F) 5		
10.2	Verlängerung von Fischereischeinen			

Fortsetzung der Bekanntmachung auf Seite 10

Stadt Waiblingen — Amtliche Bekanntmachungen

10.2.1	Jahresfischereischein	(F) 7,50
10.2.2	Jugendfischereischein	(F) 2,50
10.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	50 % der Gebühren nach Ziffer
11.	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	- bei Sachen von 50 bis 500 Wert	3 % des We rts mind. 5
11.2	- bei Sachen über 500 Wert	3 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
11.3	- bei Hunden	15 tgl.
11.4	- sonstige Haustiere	2,50 bis 15
11.5	Ausstellung einer Negativbescheinigung	(F) 3
12.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen** und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 bis 500
13.	**Gaststätten**	
13.1	Gaststätten-Erlaubnis (§ 2 GastG)	
13.1.1	Neue Konzession	250 bis 4.000
13.1.2	Ergänzung zur Konzession	60 bis 1.000
13.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	250 bis 2.500
13.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	200 bis 1.500
13.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stell-vertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	(F) 125
13.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	30 bis 500
13.6	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	30 bis 500
13.7	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	30 bis 500
13.8	Beschäftigte Personen (§ 21 Abs.1 GastG)	30 bis 500
13.9	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage bzw. für einzelne Betriebe	(F) 50 /Stunde
13.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (nur bei Spielhallen angewandt)	(F) 50 /Monat und 5 /Stunde
13.11	Gestattungen (§ 12 GastG)	
13.11.1	einfache Veranstaltungen	25 bis 500
13.11.2	besondere Veranstaltungen	25 bis 1000
14.	**Gewerberecht**	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)	(F) 20
14.2	Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister	(F) 7,50
14.3	Erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewerberegister	(F) 12,50
14.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	250 bis 3.500
14.5	Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen (§ 33a GewO)	75 bis 3.000
14.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO) Aufstellererlaubnis	100 bis 1.600
14.7	Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs.3 GewO	(F) 45
14.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	200 bis 2.500
14.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	200 bis 3.500
14.10	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs.1 GewO	160 bis 1 .500
14.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes u. ä. (§ 34 Abs.1 und § 34a und b Abs. 1,2 und 5 GewO)	700 bis 2.500
14.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes § 34 b Abs. 1 und 2 GewO	160 bis 1.500
14.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern § 34 b Abs. 5 GewO	160 bis 1.000
14.14	Schließungsverfahren von Betrieben nach §15 Abs. 2 GewO (z. B. Spielhallen, Gaststätten)	400 bis 2.500
14.15	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	250 bis 2.500
14.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)	30 bis 500
14.17	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 bis 500
14.18	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen § 47 GewO	100 bis 550
14.19	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	30 bis 500
14.20	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-Reise-GewV)	Grundgebühr 100 + Aufschlag 60 bis 470
14.21	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs.2 GewO)	30 bis 500
14.22	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs.2 GewO)	(Z) 48
14.23	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55b Abs.2 GewO)	(Z) 48
14.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, incl. Befreiungen	200 bis 1.000
14.25	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	160 bis 1.000
14.26	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	50 bis 150
14.27	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	30 bis 500
14.28	Betriebsuntersagungen nach § 16 Abs.3 HWO	300 bis 1.500
14.29	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JuSchG	(F) 25 /Tag
15.	**Giftschein**	
	Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift'	2,50 bis 25
16.	**Hinterlegungen**	
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück – soweit nicht unter 16.2	(F) 2,50
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 2,50
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50
16.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	0,5 % des Wertes, mindestens 2,50
17.	**Kirchenaustritt**	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaus-trittsverfahren je Person	(F) 25
18	**Melderecht**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	- Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	(F) 7,50
18.1.2	- Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	(F) 15
18.1.3	- Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8 bis 2.500
18.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft	(F) 5
18.2	Datenübermittlung	
18.2.1	- Regelmäßige Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, je Datensatz	(F) 0,13
18.2.2	- Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	je Person (F) 3
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	(F) 11
18.4	Bescheinigung der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	(F) 7,50
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 bis 100
18.6	**Gebührenfrei** sind	
18.6.1	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19.	**Namensänderungen**	
19.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens	100 bis 1.000
19.2	Änderung eines Vornamens	100 bis 500
20.	**Polizeirecht**	
	Verfügungen zur Gefahrenabwehr im Bereich allgemeines Polizeirecht (z. B. Be-seitigungsanordnungen)	20 bis 300
21.	**Rechtsbehelfe**	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs-verfahren, Gegenvorstellung, Dienstauf-sichtsbeschwerde usw.)	
21.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30 bis 500
21.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 19.1 mind. 10
22.	**Reproduktionen** in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigungen auf analogen wie digitalen Trägermedien (je Seite/Bild)	10 bis 200
23.	**Sammlungswesen**	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (Gebührenbefreiung für gemeinnützige Zwecke)	20 bis 150
24.	**Schreibgebühren**	
24.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
24.1.1	- für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6
24.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12
24.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Ver-zeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11
24.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
24.3.1	bei einem Format bis DIN A 4	
	für die erste Seite	(F) 1
	für jede weitere Seite	(F) 0,50
24.3.2	- bei einem größeren Format für	
	die erste Seite	2
	für jede weitere Seite	1
24.4	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 24.1 – 24.3 wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.	
25.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
25.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis* **mit** straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 bis 250
25.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis* **ohne** straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 bis 250
26.	**Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen**	
26.1	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen (u.a. Luftbilder, Orthofotos,…)	
26.1.1	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF DIN A 4	(F) 14
26.1.2	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF DIN A 3	(F) 18
26.1.3	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF bis 20 qdm	(F) 22
26.1.4	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF bis 30 qdm	(F) 26
26.1.5	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF über 30 qdm pro qdm	(F) 1,20
26.2.1	**Spezialpapier:** Plots bzw. Kopien DIN A 4	(F) 16
26.2.2	**Spezialpapier:** Plots bzw. Kopien DIN A 3	(F) 23
26.2.3	**Spezialpapier:** Plots bzw. Kopien bis 20qdm	(F) 29
26.2.4	**Spezialpapier:** Plots bzw. Kopien über 20qdm pro qdm	(F) 1,44
26.3	Stadtpläne: Farbdruck auf Papier	(F) 22
26.4	Flächennutzungsplan: Farbdruck auf Papier	(F) 36
26.5	Scanner (pro Scan)	(F) 5
26.6	Datenabgabe in digitaler Form (Format DXF, DWG und TIFF)	
26.6.1.	Topografie, Höhenlinien, Orthofotos	
26.6.1.1.	Bis 10.000 m² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,01 /m²	(F) 100 bis 100
26.6.1.2.	Ab 10.000 m² bis 250.000 m² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,001 /m²	(F) 200 bis 250
26.6.1.3.	Ab 250.000 m² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,0001 /m²	(F) 425 bis 4.251
26.7	Besondere Aufwendungen über die Standardausgabe hinaus (z.B. umfangreiche Selektionen) pro Stunde: IngenieurIn - TechnikerIn - Technischer MitarbeiterIn	(Z) 51 (Z) 46 (Z) 39,50
27.	**Umweltrecht**	
27.1	Entscheidungen/Anordnungen nach § 20 NatSchG	25 bis 2.500
27.2	Entscheidungen/Anordnungen nach § 24 NatSchG	25 bis 2.500
27.3	Entscheidungen/Anordnungen nach § 25a NatSchG	25 bis 2.500
27.4	Entscheidungen/Anordnungen nach § 44 NatSchG	25 bis 2.500
27.5	Verfahren nach § 55 NatSchG: Entscheidungen/ Anordnungen	25 bis 2.500

Fortsetzung der Bekanntmachung auf Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung

Auf der Grundlage der VOB schreibt die Stadt Waiblingen, Fachbereich Städtische Infrastruktur, Abteilung Straßen und Brücken, Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen, ☏ 07151 5001-313, die Tiefbau- und Straßenbauarbeiten öffentlich aus.

Umgestaltung der Karl-Ziegler- und der Benningerstraße in Waiblingen-Hohenacker

Es fallen folgende Hauptmassen an:

• Asphalt rückbauen	ca. 450 m³
• Aufbruch Befestigung/Boden lösen	ca. 1 200 m³
• Bordsteine aufnehmen	ca. 475 m
• Frostschutzschicht einbauen	ca. 1 025 m³
• Asphalttragschicht einbauen	ca. 2 650 m²
• Asphaltbinderschicht einbauen	ca. 950 m²
• Asphaltdeckschicht einbauen	ca. 2 700 m²
• Bordsteine liefern und setzen	ca. 575 m
• Betonpflaster liefern und verlegen	ca. 95 m²

Ausführungszeit: 26. Juli 2010 bis 15. November 2010

Die Vergabeunterlagen können von **Dienstag, 25. Mai 2010,** an bei der Stadt Waiblingen, Fachbereich Städtische Infrastruktur, Kurze Straße 24 (Marktdreieck), 2. OG, Zimmer 214, während der Dienstzeiten gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder in bar in Höhe von 40 Euro (bei Postversand erhöht sich die Gebühr um den Versandkosten-Anteil in Höhe von10 Euro) pro Doppelexemplar einschließlich der Planunterlagen als PDF-Dateien und das Leistungsverzeichnis in der Datenart 83 auf Datenträger CD erworben werden. Die Planunterlagen können während der Dienststunden beim Fachbereich Städtische Infrastruktur, Abteilung Straßen und Stadtentwässerung, Kurze Straße 24, eingesehen werden.
Auskünfte zur Ausschreibung erteilt auch das Ingenieurbüro KMB, Brenzstraße 21 in 73636 Ludwigsburg, ☏ 07141 4414-0.
Die **Angebotsfrist** endet am **23. Juni 2010 um 14 Uhr** (Eröffnungstermin). Zu diesem Zeitpunkt haben die Angebote zur Submission im Baudezernat, Fachbereich Städtische Infrastruktur, Zimmer 214, vorzuliegen.
Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die **Zuschlags-/Bindefrist** endet am **23. Juli 2010**.
Die Leistungen werden von der Stadt Waiblingen in Auftrag gegeben. Die Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B. Weitere Angaben sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen. Für die Prüfung von behaupteten Verstößen (§ 31 VOB/A) ist das Regierungspräsidium Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, zuständig.

Sitzungskalender

Am Donnerstag, 20. Mai 2010, findet um 9 Uhr im Kleinen Kasten hinter dem Rathaus, Kurze Straße 31 in Waiblingen, eine Sitzung des Stadtseniorenrats statt.
TAGESORDNUNG
1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. März 2010
2. Anträge
3. Berichte der Arbeitskreise des Stadtseniorenrats
4. Einrichtung einer Telefonhotline des Stadtseniorenrats
5. Einladung des Stadtseniorenrats Mosbach
6. Schulung zum Wohnberater durch den Kreisseniorenrat Rems-Murr
7. Verschiedenes

Staufer Kurier
Jede Woche in allen Haushalten

Fortsetzung der Bekanntmachung

von Seite 10

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Waiblingen, 10. Mai 2010
Andreas Hesky
Oberbürgermeister

Freiwilligen-Agentur zollt Lob und Dank

Ein „leistungsstarkes" Bild: Die Freiwillligen Agentur Waiblingen ist stolz auf ihre ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, die sich in den unterschiedlichsten Einrichtungen der Stadt mit ihrem Talent einbringen. Damit auch dieses Engagement gewürdigt wird, wurde für insgesamt 25 Einsatzfreudige der Freitag, 7. Mai 2010, zu einem „Ehrentag". Unter dem Motto: „Wir wollen uns nicht aus den Augen verlieren" waren sie zu einem Rundgang mit der Magd Agnes durch Waiblingen unterwegs und erhielten Einblicke in die mittelalterlichen Lebensweisen. Seuchen, Plagen und Brände machten den Menschen das Leben damals schwer. Ganz leicht und harmonisch nahm die Veranstaltung ihren Ausklang: Im „Alten Rathaus" tauschten sich die Gäste über ihr Wirken und Tun aus. Foto: Freiwilligenagentur

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft informiert

Biotonnen werden wöchentlich geleert

Die Biotonnen im Rems-Murr-Kreis werden jetzt wieder jede Woche geleert. Dies teilt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Rems-Murr mit. Sie gibt auch Tipps zum richtigen Umgang mit der Biotonne, damit sich im Sommer keine Gerücke bilden. Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch einmal Geruchs- oder Madenprobleme auftreten, können Zusätze wie Branntkalk, Gesteinsmehl oder Kombinationspräparate aus dem Baumarkt, Landhandel oder Gartencenter über den Biomüll gestreut werden. Dem Abfall wird dadurch die Feuchtigkeit entzogen, der feine Staub lässt die Maden ersticken. Weitere Fragen zur Biotonne beantwortet die Abfallberatung der AWG unter ☏ 07151 501-9535 oder -9538. E-Mails können an info@awg-rems-murr.de gesendet werden.

Müllabfuhr verschiebt sich

Bei der Abfallentsorgung kommt es wegen der Pfingstfeiertage zu Verschiebungen. In der kompletten Kernstadt und in allen Ortschaften werden die Biotonnen am Mittwoch, 26. Mai 2010, geleert. Die Leerung der „Gelben Tonnen" im hellblauen Bezirk der Kernstadt verschiebt sich auf Samstag, 29. Mai; in den Ortschaften Neustadt und Hohenacker auf Donnerstag, 27. Mai.

Flächennutzungsplan 2015 des Planungsverbands Unteres Remstal – 6. Änderungsverfahren – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Für das Verbandsgebiet des Planungsverbands Unteres Remstal, gebildet von den Städten und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt, besteht seit dem 28.10.2004 der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2015. In fünf Änderungsverfahren in den Jahren 2005 bis 2010 wurden alle bis dato bekannten Änderungen erfasst.

In der Verbandsversammlung des Planungsverbands Unteres Remstal am 10. Mai 2010 wurde nunmehr der Aufstellungsbeschluss für das 6. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2015 gefasst, der hiermit öffentlich nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und gleichzeitig beschlossen wird, den Vorentwurf – Stand 10. Mai 2010 – dieser 6. Flächennutzungsplanänderung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Das 6. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2015 beschäftigt sich damit, für drei neue Vorhaben auf Flächennutzungsplanebene die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

1. Stadt Fellbach (FE 21)
   „Esslinger Weg II"
2. Stadt Fellbach (FE 22)
   „Hinterer Bühl (Reitsportanlage)"
3. Stadt Fellbach (FE 23)
   „Äußere Bahnhofstraße"

Die räumliche Verteilung des genannten Änderungsvorhabens geht aus der beiliegenden Abbildung hervor („Abbildung: Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben").

Die Umweltbelange werden für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung in einer Umweltprüfung erhoben, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Vorentwurf für einen Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In diesem Vorentwurf zu dem Umweltbericht für die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 liegen insbesondere Informationen zu Intensität und Bewertung der Eingriffe in die umweltbezogenen Schutzgüter und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich dieser Eingriffe vor.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs für dieses 6. Änderungsverfahren erfolgt sowohl in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal (Technisches Dezernat der Stadt Weinstadt), Poststraße 17, 71384 Weinstadt, 1. OG, als auch bei den Verbandskommunen und zwar

• Stadt Waiblingen, Dezernat III, IC Bauen, 2. Stock, Kurze Straße 24 (Marktdreieck), 71332 Waiblingen
• Stadtplanungsamt Fellbach, Marktplatz 1 (Rathaus), 2. OG, Flur/Vorraum Zimmer 208, 70734 Fellbach
• Bauamt der Gemeinde Kernen, (Rathaus), Stettener Straße 12, 2. OG, 71394 Kernen
• Ortsbauamt der Gemeinde Korb, (Alte Kelter), Foyer, Kirchstraße 1, 71404 Korb
• Stadtbauamt Weinstadt, Sachgebiet Stadtplanung Poststraße 17, 2. OG, 71384 Weinstadt

in der Zeit von 31. Mai 2010 bis 2. Juli 2010 jeweils zu den üblichen Dienststunden. In dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung. Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.
Weinstadt, 10. Mai 2010
Planungsverband Unteres Remstal
Stefan Altenberger
Verbandsvorsitzender

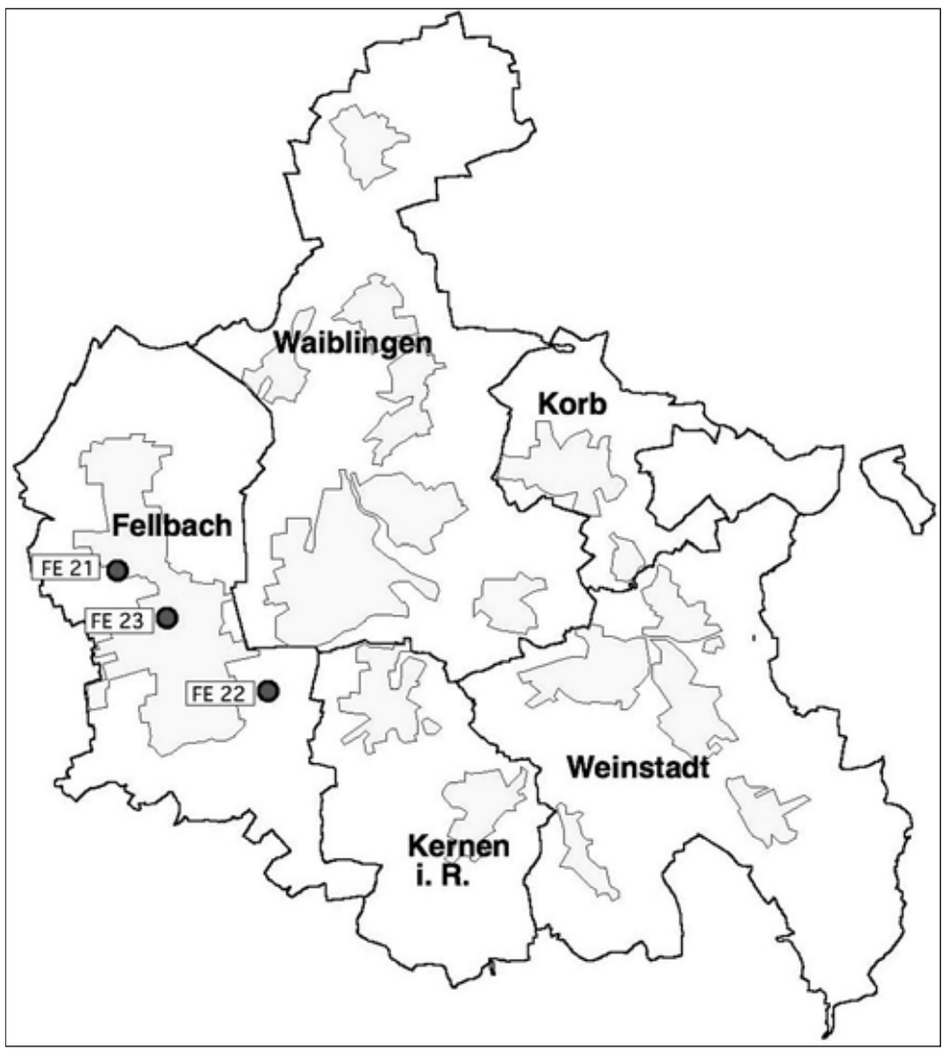

Im Jugendzentrum „Villa Roller" ist zum 1. September 2010 eine

Zivildienststelle

zu besetzen. Voraussetzungen sind die Anerkennung zum Zivildienst und ein gültiger Führerschein, Klasse B.

Tätigkeitsschwerpunkte sind Hausmeistertätigkeiten, Einkäufe, Botendienste und der Umgang mit Jugendlichen.

Um eine Bewerbung mit kurzem Anschreiben, eine aussagekräftige E-Mail oder ein Anruf wird gebeten.

Zu vergeben ist zum 1. September 2010 außerdem eine

FSJ-Stelle (w)

Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 18 Jahren.

Tätigkeitsschwerpunkte sind der aktive Umgang mit Jugendlichen. Dazu zählen u. a. Planung, Gestaltung, Aktivierung und Motivation von Interaktionen wie Spiele, Kreativarbeiten, Aktionen etc. Teambesprechungen und Öffentlichkeitsarbeit sind weitere Tätigkeitsgebiete.

Um eine Bewerbung mit kurzem Anschreiben und Lebenslauf wird gebeten.

Kontaktperson für beide Stellen:

Lars Groven, ☏ 07151 5001-273
E-Mail: l.groven@villa-roller.de.

Hallen- und Freibäder in Waiblingen

Öffnungszeiten über die Feiertage

Die städtischen Hallenbäder haben in den Ferien geänderte Öffnungszeiten:

Hallenbad Waiblingen, ☏ 131-740 und -718.

Samstag, 22. Mai,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Spielnachmittag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, 23. Mai, Pfingstsonntag,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag, 24. Mai, Pfingstmontag,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 25. Mai,	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch, 26. Mai,	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Donnerstag, 27. Mai, Frühbadetag,	6.30 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag, 28. Mai, Warmbadetag,	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, 29. Mai,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Spielnachmittag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, 30. Mai,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag, 31. Mai,	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Dienstag, 1. Juni,	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch, 2. Juni,	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Donnerstag, 3. Juni, Fronleichnam,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 4. Juni, Warmbadetag,	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, 5. Juni,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Spielnachmittag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, 6. Juni,	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis: Zu den oben genannten Zeiten ist kein Trainings-/Schulschwimmen möglich.
• Cafeteria im Hallenbad Waiblingen, ☏ 2 18 24: geöffnet wie das Hallenbad.
• Sauna im Hallenbad Waiblingen, ☏ 9454012: am Montag, 24. Mai, „Pfingstmontag", und am Donnerstag, 3. Juni, „Fronleichnam", bleibt die Sauna geschlossen. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Neustadt, ☏ 23964

Samstag, 22. Mai,	geschlossen
Sonntag, 23. Mai, Pfingstsonntag,	geschlossen
Montag, 24. Mai, Pfingstmontag,	geschlossen
Dienstag, 25. Mai,	geschlossen
Mittwoch, 26. Mai,	
Spielnachmittag	15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
FKK-Baden	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Donnerstag, 27. Mai, Warmbadetag,	8.00 Uhr bis 11.00 Uhr
	15.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Freitag, 28. Mai,	geschlossen
Samstag, 29. Mai,	geschlossen
Sonntag, 30. Mai,	Frauenschwimmen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Montag, 31. Mai,	geschlossen
Dienstag, 1. Juni,	geschlossen
Mittwoch, 2. Juni,	
Spielnachmittag	15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
FKK-Baden	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Donnerstag, 3. Juni, Fronleichnam,	geschlossen
Freitag, 4. Juni,	geschlossen
Samstag, 5. Juni,	geschlossen
Sonntag, 6. Juni, nur Frauenschwimmen,	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Hallenbad Hegnach, ☏ 51433

Samstag, 22. Mai,	geschlossen
Sonntag, 23. Mai, Pfingstsonntag,	geschlossen
Montag, 24. Mai, Pfingstmontag,	geschlossen
Dienstag, 25. Mai,	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch, 26. Mai,	geschlossen
Donnerstag, 27. Mai,	geschlossen
Freitag, 28. Mai,	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 29. Mai,	geschlossen
Sonntag, 30. Mai,	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, 31. Mai,	geschlossen
Dienstag, 1. Juni,	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch, 2. Juni,	geschlossen
Donnerstag, 3. Juni, Fronleichnam,	geschlossen
Freitag, 4. Juni,	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 5. Juni,	geschlossen
Sonntag, 6. Juni,	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freibad Kernstadt und Waldfreibad Bittenfeld
Es gelten folgende Öffnungszeiten:
• bis 31. Mai: täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr, mittwochs Frühbadetag von 7 Uhr an.
• von 1. Juni bis 31. August: täglich von 7.30 Uhr bis 21 Uhr, mittwochs Frühbadetag von 6.30 Uhr an.
• von 1. September bis Saisonende: täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr, mittwochs Frühbadetag von 7 Uhr an.

Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Badezeit.
Die Badezeit ist in allen Bädern unbegrenzt.

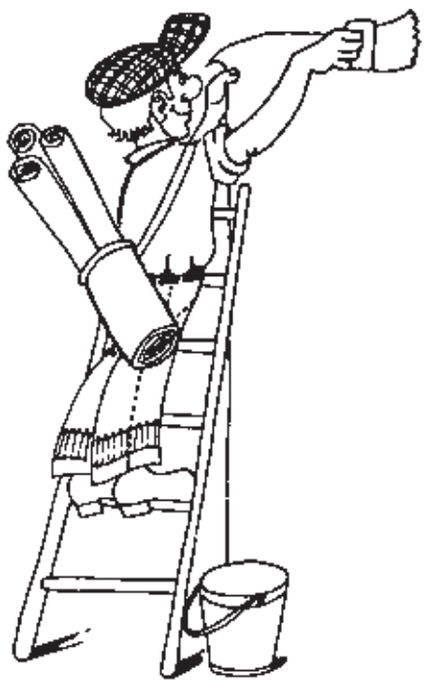

Aktuelle Litfaß-Säule . . .

Fr, 21.5. **Theater unterm Regenbogen**, Lange Straße 32, ☎ 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Es wird „Die schöne Lau“ um 20 Uhr gezeigt und dazu Bauernvesper gereicht.

Sa, 22.5. **Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Waiblingen**. Bewirtschaftung des Wanderheims Eschelhof.

So, 23.5. **Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde.** Der Gemeinschaftsverband Nord/Süd kommt um 14 Uhr im Haus der Begenung zusammen.
Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Waiblingen. Bewirtschaftung des Wanderheims Eschelhof.

Mo, 24.5. **Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Waiblingen**. Bewirtschaftung des Wanderheims Eschelhof.
FSV, Kinder-Fußball-Akademie. Fußball-Pfingstcamp 2010 – Kinder der Jahrgänge 2000 bis 2003 können unter qualifizierter Traineranleitung bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr ihre Fertigkeiten schulen. Außer einem abwechslungsreichen Programm rund um das Leder gibt es täglich gemeinsames Mittagessen, Getränkeversorgung und Snacks. Kosten: Nichtmitglieder 125 Euro, KFA/FSV Mitglieder sowie Geschwisterkinder 100 Euro, KFA/ FSV Geschwisterkinder 80 Euro. Informationen und Anmeldung unter www.kfa-waiblingen.de oder ☎ 0172 7595846.

Di, 25.5. **Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde.** Bibelkreis um 19.30 Uhr im Jakob-Andreä-Haus.

Do, 27.5. **Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde.** Ausflug des Ökumenischen Treffs nach Hirsau. Abfahrt: 12.30 Uhr an der Johanniskirche Korber Höhe. Schweigemeditation um 18 Uhr in der Michaelskirche.

So, 30.6. **FSV.** Spiel der Aktiven Bezirksliga FSV 1 gegen VfL Winterbach 1 am Sportpark Oberer Ring um 18.30 Uhr.

Do, 20.5. **Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde.** Seniorentreff im Martin-Luther-Haus um 14.30 Uhr. Im Haus der Begegnung um 19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats und um 18 Uhr Schweigemeditation in der Michaelskirche.
Katholische Kirchengemeinde St. Antonius – Jungsenioren. Gesprächsnachmittag für alle Interessierten zum Thema „Christsein in der heutigen Zeit“ mit Professor D. Bernhard Krautter um 14.30 Uhr im Antoniussaal, Fuggerstraße 31.
Heimatverein. Vortrag und Filmvorführung „Die Entwicklung des Werbefilms“ um 19 Uhr im Bürgerzentrum.

Di, 1.6. **Landwirtschaftsbereich des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis**. Felderbegehung in Hohenacker gemeinsam mit dem Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems, dem Verein für Landwirtschaftliche Fachbildung Rems-Murr, der BayWa und Pflanzenschutzfirmen für interessierte Landwirte. Gezeigt werden Sorten- und Pflanzenschutzversuche. Treffpunkt: Parkplatz Café Kuhstall um 19 Uhr.
FSV. Treff der Senioren im Vereinsheim um 15 Uhr.

Mi, 2.6. **Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Beinstein.** Senioren- und Hausfrauenwanderung vom Eisental aus entlang des Schüttelgrabens nach Fellbach mit anschließender Einkehr. Abfahrt mit dem Sonderbus ist um 14 Uhr am Beinsteiner Rathaus. Anmeldung unter ☎ 33142.
Heimatverein. Monatlicher Stammtisch um 19 Uhr im Restaurant „Altes Rathaus“.

*

Rheuma-Liga. Trocken-Gymnastik freitags zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr im Rot-Kreuz-Haus, Anton-Schmidt-Straße 1; nächstes Mal am Freitag, 21. und 28. Mai. – Fibromyalgie- und Trocken-Gymnastik am Mittwoch, 26. Mai, und 2. Juni, jeweils zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr im Rot-Kreuz-Haus. – Wasser-Gymnastik im Bädle in Strümpfelbach, Kirschblütenweg 8, dienstags von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Am Dienstag, 8. und 15. Juni, sind die nächsten Kurstermine. – Osteoporose-Gymnastik in der Bäder-Abteilung des Kreiskrankenhauses (☎ 5006-1080) mittwochs zwischen 16.45 Uhr und 18.15 Uhr. Die kommenden Treffen sind am Mittwoch, 26. Mai, und 9. Juni. – Informationen zur Rheuma-Liga unter ☎ 59107.
DRK, Ortsverein. Gedächtnistraining montags von 11 Uhr an im Konfirmandenraum der Martin-Luther-Gemeinde. – Osteoporose-Gymnastik dienstags von 8.30 Uhr an bzw. von 9.30 Uhr an im Rot-Kreuz-Haus, Anton-Schmidt-Straße 1. Yoga-Kurse im Rot-Kreuz-Haus: mittwochs um 10.30 Uhr körperliches und seelisches Wohlbefinden verbessern. DRK-Wasser-Gymnastik von 8.30 Uhr bis 9.05 Uhr im Hallenbad. Infos und Anmeldung unter ☎ 31240. – Seniorenprogramm „Tanzen macht Freude“: dienstags von 14.30 Uhr an im Feuerwehrhaus und donnerstags um 9.30 Uhr im DRK-Haus in der Anton-Schmidt-Straße. Informationen unter ☎ 587782.
VfL, Abteilung Gesundheitssport, Oberer Ring 1, ☎ 9822127. Montags Reha-Sportgruppe Knie- und Hüftgymnastik 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr sowie mittwochs 10 Uhr bis 11 Uhr; mittwochs Reha-Sportgruppe Rückengymnastik von 9 Uhr bis 10 Uhr. Infos auch zu anderen Kursen und ärztlicher Verschreibung von Reha- oder Präventionsmaßnahmen im Internet unter www.ffg-wn.de oder per E-Mail unter ffg@vfl-waiblingen.de.
VfL, Abteilung Tischtennis. Neugierige, Neueinsteiger, Jugendliche, Schüler und am Sport interessierte Mädchen werden gesucht, um das Spielerpotenzial der Mannschaften zu erweitern. Trainiert wird in der Turnhalle der Wolfgang-Zacher-Schule, Röntgenweg 7, montags, mittwochs und freitags von 18 Uhr bis 20 Uhr (Jugendliche) oder von 20 Uhr bis 22 Uhr. Infos unter ☎ 9811719 oder ☎ 660661 und per E-Mail: tischtennis@vfl-waiblingen.de.
Förderkreis zur Integration Schwerhöriger und Ertaubter. Jeden letzten Samstag im Monat um 15 Uhr in der Oppenländerstraße 38 geselliger Nachmittag; angeboten werden auch Gebärdenkurse; im Internet unter www.fische-waiblingen.de Termine, Ausflüge, Referate, Wanderungen oder Feiern.
Anonyme Alkoholiker. Selbsthilfegruppe für Alkoholkranke; Treffen jeden Montag und Donnerstag um 19.30 Uhr; Bürgermühlenweg 11. – Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alkoholkranken; Treffen jeden Montag um 19.30 Uhr; Bürgermühlenweg 11.
Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis. Der Kinderhospizdienst „Pusteblume“ begleitet sterbende und trauernde Kinder sowie deren Familien, ☎ 9591950.
Haus- und Grundbesitzverein Waiblingen und Umgebung, ☎ 905731, Internet: www.hausundgrund-waiblingen.de. Jeden Freitag Sprech- und Beratungsstunde für Mitglieder von 15 Uhr bis 18 Uhr in den Räumen der Kanzlei Schmidt & Leibfritz, Fronackerstraße 22.

Seniorenrat der Stadt

„Kleine Kunstakademie“

In der „Kleinen Kunstakademie für Senioren“, einem Angebot der Kunstschule Unteres Remstal in Kooperation mit dem Stadtseniorenrat, stehen am Freitag, 21. Mai, zwischen 10 Uhr und 11.30 Uhr „Albrecht Dürer und Neo Rauch: Gute Kunst überdauert nur im Rätsel“ auf dem Programm. Anmeldungen sind unter ☎ 5001-660, -661, -662, Fax 5001-663 sowie unter kunstschule@waiblingen.de möglich.

Selbstbestimmt bei Krankheit

Wer für ein selbstbestimmtes Leben bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit Vorsorge treffen möchte, kann sich grundsätzlich bei der Hospizstiftung Rems-Murr, Theodor-Kaiser-Straße 33 in Waiblingen, ☎ 9591950, beraten lassen; Beratungstag ist der Dienstag, eine Anmeldung ist erforderlich. In den Ortschaftsverwaltungen wird an den entsprechenden Terminen um 15 Uhr, um 16 Uhr und um 17 Uhr beraten, folgende Beratungstage werden angeboten:
- am 31. Mai in Beinstein im Evangelischen Gemeindehaus, Mühlweg 3, Beratungstag ist der Montag.

In den Rathäusern der anderen Ortschaften wird jeweils donnerstags beraten:
- am 27. Mai in Hegnach
- am 10. Juni in Neustadt

Anmeldung ebenfalls bei der Hospizstiftung.

„Frauen im Zentrum – FraZ“, Hahnsche Mühle, Bürgermühlenweg 11, ☎ 15050, E-Mail: frazwaiblingen@gmx.de. Informationen gibt es bei Christina Greiner, ☎ 561005, und Claudia Kramer-Neudorfer, ☎ 54806. **Aktuelle Termine:** „Skat lernen und spielen“ mit Annabell am Freitag, 28. Mai, um 19.30 Uhr .

Waiblingen-Süd vital, Modellvorhaben des Projekts „Soziale Stadt“, im „BIG-Kontur“, Danziger Platz 8, E-Mail: vital@big-wnsued.de, www.BIG-WNSued.de: ☎ 1653548, Fax 1653552. **Kontaktzeit:** mittwochs zwischen 10 Uhr und 12 Uhr im Big-Kontur und freitags zwischen 13 Uhr und 14.30 Uhr. **Offene Sporttreffs – Walking**: montags um 8 Uhr, Start an der Rinnenäckerschule. – **Nordic-Walking:** montags um 9 Uhr, Start vor dem BIG-Kontur; freitags um 18 Uhr, Start am Schüttelgraben an der Unterführung B14/B29; sonntags um 8 Uhr, Start vor dem Wasserturm. – **Jogging**: dienstags um 19 Uhr vor dem Wasserturm. – **Qi Gong:** mittwochs um 7.45 Uhr auf dem Rinnenäcker-Spielplatz, bei schlechtem Wetter im UG des Gebäudes Danziger Platz 13. **– Badminton:** donnerstags um 19 Uhr in der Rinnenäckerschule. – **Volleyball:** freitags um 18 Uhr auf dem Rinnenäckerspielplatz. – **Linientänze:** freitags um 20 Uhr in der Rinnenäckerhalle. **Angebote mit „Vital-Coin“:** Im Gebäude Danziger Platz 13. Teilnahme nur für Erwachsene mit dem „Vital-Coin“; er ist während der Vital-Kontaktzeit oder in der Engel-Apotheke erhältlich. Aktuell: montags von 10 Uhr an Feldenkrais; dienstags von 20 Uhr an Fitness-Mix; donnerstags um 9 Uhr Rückengymnastik, um 10 Uhr Internationale Tänze, um 17.15 Uhr Yoga, Bauch-Beine-Rücken um 18.30 Uhr, Step-Fitness um 19.45 Uhr. **Sport, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche:** freitags von 15 Uhr bis 17 Uhr für Kinder von sechs Jahren an auf dem Rinnenäcker-Spielplatz; mittwochs von 15 Uhr an auf dem Spielplatz in der Stuttgarter Straße. Hip-Hop freitags von 15.45 Uhr bis 16.45 Uhr für Kinder von acht Jahren an oder von 16.45 Uhr bis 17.45 Uhr für Jugendliche von 14 Jahren an. – **Zusatzangebote:** Am letzten Mittwoch im Monat von 15 Uhr bis 16.30 Uhr Rollatorcafé mit Bewegung, Spiel und Tanz für Hochaltrige. – An jedem zweiten Mittwoch im Monat Wandertreff mit Start am Big-Kontur um 9.45 Uhr. – Seniorentanz jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. – Am Freitag, 28. Mai, ist von 14.30 Uhr an „Kick4Respekt“ auf dem Spielplatz am Rinnenäcker. **Achtung, Änderungen in den Pfingstferien:** In den Ferien gibt es freitags keine Linientänze. Letzter Termin ist am Freitag, 21. Mai. Rückengymnastik und internationale Tänze entfallen am Donnerststag, 27. Mai, und am Donnerstag, 3. Juni. Am Donnerstag, 10. Juni, ist kein Yoga.

Forum Nord, Salierstraße 2. „Stadtteilbüro“ mit offener Sprechstunde zum sozialen Leben mit Angeboten zur Unterstützung und Integration mittwochs von 10 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 16 Uhr bis 18 Uhr, ☎ 205339-11, E-Mail: ute.ortolf@waiblingen.de. **Angebote für Kinder:** Der „Kindertreff“ ist montags, dienstags, donnerstags und freitags für Kinder von sechs bis zwölf Jahren zwischen 14 Uhr und 18 Uhr geöffnet und bietet ein abwechslungsreiches Programm für die Kleinen. Am Freitag, 21. Mai, ist Teenieaktionstag gemeinsam mit der Villa Roller. Um 15 Uhr treffen sich alle Interessierten zur Jagd nach Mr. X an der Villa. Achtung: Der Kindertreff ist von Dienstag, 25. Mai, bis Freitag, 11. Juni, geschlossen. **Veranstaltungen für Erwachsene: „Frühstück“** mit reichhaltigem Büfett am Mittwoch, 26. Mai, um 9 Uhr. Kosten: fünf Euro. Um Anmeldung wird gebeten.

Jugendzentrum „Villa Roller“, Alter Postplatz 16, ☎ 5001-273, Fax 5001-483. – Im Internet: www.villa-roller.de; E-Mail: info-cafe@villa-roller.de oder m.denzel@villa-roller.de. **Wochenprogramm: „Jugendcafé“** montags von 15 Uhr bis 21 Uhr und mittwochs von 14 Uhr bis 21 Uhr, jeweils für Jugendliche von zehn Jahren an – freitags und donnerstags von 18.30 Uhr bis 22 Uhr für Jugendliche von 14 Jahren an**.** Mittwochs ist immer „Dinner for all“. **„Teenieclub“** dienstags und donnerstags jeweils von 14 Uhr bis 18 Uhr für Teenies zwischen zehn und 13 Jahren: Am Dienstag, 25. Mai, gibt es den „großen Preis“ zu gewinnen und am Dienstag, 1. Juni, ist Karaoke. Am Donnerstag, 20. Mai, werden Sandwiches selbst belegt und am Donnerstag, 25. Mai, gibt es ein Basketballturnier. **„Mädchentreff“** freitags von 14 Uhr bis 18 Uhr für Mädchen zwischen zehn und 18 Jahren – am Freitag, 28. Mai, wird der „große Preis“ ausgespielt. **„Stadtrallye durch Waiblingen beim Teenieaktionstag“** am Freitag, 21. Mai, von 15 Uhr an. Spürnasen und Nachwuchsdetektive treffen sich um 15 Uhr an der Villa, um sich auf die Jagd nach Mr.X zu machen. Anschließend wird gemeinsam gefeiert. **Achtung:** Der „andere Donnerstag“ wird bis auf Weiteres nicht mehr veranstaltet. Dafür ist das Jugendcafé jetzt donnerstags geöffnet. Am Pfingstmontag und am Donnerstag, 3. Juni, bleibt das Jugendzentrum geschlossen.

Ist Ihre Hausnummer noch gut sichtbar?
In Notfällen kann sie entscheidend sein!

Familien-Bildungsstätte/Mehrgenerationenhaus, Karlstraße 10. Anmeldungen sind per Post möglich, per Fax unter 563294, per E-Mail an info@fbs-waiblingen.de, über die Homepage www.fbs-waiblingen.de, telefonisch unter ☎ 51583 oder 51678. Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie montags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr. **„Senioren betreuen Kinder“**: dienstags von 9 Uhr bis 11.30 Uhr, freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr, ein Angebot für Kinder bis drei Jahre. Informationen in der Geschäftsstelle. – **Aktuelle Kursangebote: „Säuglingspflege“** am Samstag, 22. Mai, von 9.30 Uhr an. **„Klick, mach mit!“** Internetbasiskurs in den Pfingstferien am Dienstag, 25. Mai, und Mittwoch, 26. Mai, von 9 Uhr bis 12 Uhr in den Räumen von Prisma Elektronik. **„Die Höhlenforscher“** – eine erlebnisvolle Reise für Kinder von acht bis zwölf Jahren ins Innere der Erde am Mittwoch, 26. Mai, um 12 Uhr in Grabenstetten. **„Ferienaktionstage: Reise durch die Zeit – auf der Suche nach dem geheimnisvollen Schatz“** für Kinder der vierten, fünften und sechsten Klassenstufe am Donnerstag, 27. Mai, und Freitag, 28. Mai, jeweils von 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Kunstschule Unteres Remstal, Weingärtner Vorstadt 14, ☎ 07151 5001-660, -661, -662. Fax -663, E-Mail: kunstschule@waiblingen.de, im Internet: www.kunstschule-rems.de. Bürozeiten montags bis freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr (oder auf dem Anruf-Beantworter eine Nachricht hinterlassen). – Kostenfreie Schnuppertermine können in den Klassen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vereinbart werden. **Seminare und Workshops: „Kleine Kunstakademie für Senioren“** am Freitag, 21. Mai, um 10 Uhr diesmal mit dem Thema „Gute Kunst überdauert nur im Rätsel – Albrecht Dürer und Neo Rauch“. Kursgebühr: fünf Euro. **Achtung:** Es gibt noch freie Plätze in den monatlichen Fachklassen „Kunstwerkstatt für Kinder von acht bis 13 Jahren“ und „Theatergruppe für junge Leute und Erwachsene“.

Forum Mitte im Seniorenzentrum, Blumenstraße 11. Büro und Begegnungsstätte, ☎ 51568, Fax 51696. E-Mail: martin.friedrich@waiblingen.de. Im Internet: www.forummitte.waiblingen.de; www.fm.waiblingen.de. **Cafeteria**: Öffnungszeiten: montags bis freitags von 11 Uhr bis 17 Uhr; samstags, sonntags und feiertags geschlossen. **Mittagstisch:** montags bis freitags von 12 Uhr bis 13 Uhr, nach Voranmeldung. **Aktuelles: „Lesung aus der Schatzkiste“** mit humorvollen und tiefsinnigen Texten von Gisela Held am Donnerstag, 20. Mai, um 15 Uhr. Der Eintritt ist frei. **„Tanztee“** in Zusammenarbeit mit dem Stadtseniorenrat am Dienstag, 25. Mai, um 15 Uhr. **„Diavortrag – Streifzug durch die europäische Vogelwelt“** am Donnerstag, 27. Juni, um 15 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Das **„Spiel- und Spaßmobil“** kommt zu folgenden Orten: montags von 14 Uhr bis 17.30 Uhr zum Gemeindezentrum der Heilig-Geist-Kirche in den Rinnenäckern oder zum Spielplatz beim Danziger Platz, mittwochs von 14 Uhr bis 17.30 Uhr zur Comeniusschule und donnerstags von 14 Uhr bis 17.30 Uhr zur Beinsteiner Halle. Es wird gemeinsam gebastelt, gespielt oder es werden Turniere veranstaltet. – Informationen bei Maren Profke, ☎ 98146212 (mittwochs und donnerstags von 11 Uhr bis 13 Uhr).
Das **Spielmobil „Kunterbunte Kiste“** ist wieder wochenweise an unterschiedlichen Standorten von 14 Uhr bis 18 Uhr zu finden. **–** Informationen auch bei Anja Geyer, ☎ 98146216. – Im Internet: www.waiblingen.de/Bildung und Erziehung/Kinder- und Jugendförderung/Kinderangebote. – Kinder, die an den Angeboten teilnehmen, sollten etwas zum Trinken dabei haben und wetterfeste Kleidung tragen. Mitmachen und mitspielen können Kinder von sechs bis elf Jahren. – **Achtung:** In den Pfingstferien sind das „Spiel- und Spaßmobil“ und die „Kunterbunte Kiste“ nicht unterwegs.

Aktivspielplatz, Schorndorfer Straße/Giselastraße, ☎ 563107. Die Öffnungszeiten während der Schulzeit: montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Montags und freitags Angebote für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren, dienstags und donnerstags für Kinder von sechs bis zehn Jahren. **Wochenprogramm**: Noch bis Freitag, 21. Mai, werden Marionetten gebastelt. „Spiele für drinnen und draußen“ stehen auf dem nächsten Wochenprogrammplan. Pfingstmontag ist der Aki geschlossen. In den Ferien ist von 11 Uhr bis 17 Uhr geöffnet und es wird gemeinsam das selbstmitgebrachte Mittagessen gegessen. Von Montag, 31 Mai, bis Freitag, 4. Juni, ist kein Programm, da der Aki zusammen mit dem Kindertreff Forum Nord auf Kinderfreizeit ist.

Volkshochschule Unteres Remstal, Karlstraße 10. Auskünfte und Anmeldung unter ☎ 958800. Fax 9588013. E-Mail: info@vhs-unteres-remstal.de. Internet, Online-Buchung: www.vhs-unteres-remstal.de, Menüpunkt „Programm“. Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr, montags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 12 Uhr bis 17.30 Uhr. **Aktuelle Kursangebote**: **„Eine außergewöhnliche Kunstfahrt“** nach Ladenburg am Samstag, 5. Juni. Anmeldung bis Donnerstag, 20. Juni. Informationen zum Programm und Ablauf erhalten Interessierte direkt bei der VHS.

Sprechstunden der Fraktionen

CDU Am Mittwoch, 26. Mai, von 18 Uhr bis 19.30 Uhr, Stadtrat Michael Stumpp, ☎ 360406. – Im Internet: www.cdu-waiblingen.de.

SPD Am Dienstag, 25. Mai und 1. Juni, jeweils von 19 Uhr bis 20 Uhr, Stadtrat Roland Wied, ☎ 22112. Am Montag, 7. Juni, von 20 Uhr bis 21 Uhr, Stadträtin Jutta Künzel, ☎ 21919. – Im Internet: www.spd-waiblingen.de.

DFB Am Freitag, 21. Mai, von 18 Uhr bis 19 Uhr, Stadtrat Friedrich Kuhnle, ☎ 933924, E-Mail: f.kuhnle@berthold-kuhnle.de. Am Mittwoch, 26. Mai, von 19 Uhr bis 20 Uhr, Stadtrat Günter Escher, ☎ 54445, E-Mail: volkerescher@web.de. Am Dienstag, 1. Juni, von 19 Uhr bis 20 Uhr, Stadtrat Michael Fessmann, ☎ 82878, E-Mail: fessmann.holzbau@t-online.de. – Im Internet: www.dfb-waiblingen.de.

ALi Montags von 10 Uhr bis 11 Uhr, Stadtrat Alfonso Fazio, ☎ 18798. – Im Internet: www.ali-waiblingen.de.

FDP Am Donnerstag, 20. Mai, von 14 Uhr bis 15 Uhr, Stadtrat Horst Sonntag, ☎ 54188. Am Dienstag, 25. Mai, von 10 Uhr bis 11 Uhr, Stadträtin Andrea Rieger, ☎ 565371. Am Montag, 7. Juni, von 10 Uhr bis 11 Uhr, Stadträtin Julia Goll, ☎ 6040911. – Im Internet: www.fdp-waiblingen.de.

BüBi Am Mittwoch, 26. Mai, von 18 Uhr bis 19 Uhr, Stadtrat Bernd Wissmann, ☎ 07146 81786, E-Mail: abwissi@aol.com. – Im Internet: www.bübi-waiblingen.de.

Sozialverband VdK, Ortsverband. Servicezentrum in der Zwerchgasse 3/1 (Herzogscheuer). Im Internet: www.vdk.de/ov-waiblingen/, E-Mail: ov-waiblingen@vdk.de. – Beratungszeiten in der Geschäftsstelle sind am 1. und 3. Montag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr, ☎ 562875. Die Beratung ist auch für Nichtmitglieder kostenlos, dabei geht es vor allem um Schwerbehinderung, Patientenberatung, Soziales und Informationen zu den Angeboten des Ortsverbands. **Aktuelles:** Ganztägiger Jahresausflug mit dem Bus zum Brombachsee mit Überraschungsprogramm am Samstag, 29. Mai. Infos und Anmeldung beim Servicezentrum.

BIG WN-Süd – „BIG-Kontur“, Danziger Platz 8, ☎ 07151 1653-551, -554, -549, Fax -552, E-Mail: info@BIG-WNSued.de, www.BIG-WNSued.de. Bei Bedarf von Nachbarschaftshilfe oder eines sozialen Diensts bietet Monika Pichlmaier telefonische oder persönliche Beratung nach Vereinbarung unter ☎ 1653-549 an. Zu folgenden Veranstaltungen und Angeboten lädt die Bürger-Interessen-Gemeinschaft ein: **„Kontaktzeit“** mit Tee, Infos und Internet am Donnerstag, 20. und 27. Mai, von 9 Uhr bis 11 Uhr. **„Coro hispanoamericano“** am Mittwoch, 26. Mai, von 18.30 Uhr bis 20 Uhr. **„Spielenachmittag“** am Donnerstag, 20. Mai, von 14 Uhr bis 16 Uhr. **„Rollatorcafé“** am Mittwoch, 26. Mai, von 15 Uhr bis 16.30 Uhr. **„Literaturcafé“** am Montag, 31. Mai, von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Jugendtreffs

Das **„JuCa15“** in Waiblingen-Süd, Düsseldorfer Straße 15, 1. Stock, ☎ 982089, lädt junge Menschen zwischen zehn Jahren und 18 Jahren zum Plaudern, Musikhören, zu Brettspielen, Billard oder Tischkicker ein. Die Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 17 Uhr bis 21 Uhr.

Das **„Juze Beinstein“**, Rathausstraße 13, ☎ 2051638, ist für Jugendliche wie folgt geöffnet: montags Teenieclub für Zehn- bis 13-Jährige von 14 Uhr bis 18 Uhr; dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags sind die Jugendlichen von 17 Uhr bis 21 Uhr zu Gast. – In den Pfingstferien ist der Jugendtreff geschlossen. Der Teenieclub ist offen.

Der **„Jugendtreff Bittenfeld“,** Schillerstraße 114, ☎ 07146 43788, öffnet seine Türen montags und donnerstags für Jugendliche von 17 Uhr bis 21 Uhr und freitags von 17 Uhr bis 22 Uhr. Teenieclub ist immer freitags von 14 Uhr bis 17 Uhr.

Der **„Jugendtreff Hegnach“**, Kirchstraße 49, ☎ 57568, veranstaltet montags und freitags einen eigenen Teenieclub von 16 Uhr bis 18 Uhr. Jugendliche können sich montags von 18 Uhr bis 21 Uhr, freitags von 18 Uhr bis 22 Uhr und mittwochs sowie donnerstags von 15 Uhr bis 21 Uhr dort treffen.

Der **„Jugendtreff Hohenacker“**, Rechbergstraße 40, ☎ 82561, öffnet für Jugendliche dienstags von 14 Uhr bis 20 Uhr, mittwochs von 14 Uhr bis 21 Uhr, donnerstags von 18.30 Uhr bis 22 Uhr und freitags von 14 Uhr bis 22 Uhr. Teenieclub ist immer montags von 14 Uhr bis 18 Uhr. – Am Freitag, 4. Juni, ist die Einrichtung zu.

Der neue **„Jugendtreff Neustadt“** auf dem Gelände der Friedensschule, Ringstraße 18. hat folgende Öffnungszeiten und Angebote: montags kommt das „Spielmobil“ für Kinder von sechs bis zwölf Jahren von 14 Uhr bis 18 Uhr; dienstags von 14 Uhr bis 17 Uhr Betreuung durch die Friedensschule und bis 20 Uhr „offenes Haus“; mittwochs von 14 Uhr bis 18 Uhr Teenietreff für Jugendliche von elf bis 13 Jahren und von 18 Uhr bis 21 Uhr „offenes Haus“; donnerstags von 13 Uhr an „Schülercafé“ und von 18 Uhr bis 21 Uhr „offenes Haus“; freitags um 14 Uhr Selbstverteidigungskurs, von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr Kontaktzeit und von 17.30 Uhr bis 22 Uhr „offenes Haus“. – Am Freitag, 4. Juni, ist der Jugendtreff nicht geöffnet.

Die Stadt gratuliert

Am Donnerstag, 20. Mai: Rainer und Christa Widmer geb. Moser, Eisentalstraße 7, zur Goldenen Hochzeit. Roland und Ingeborg Feil geb. Mann, Am Sommerrain 12 in Neustadt, zur Goldenen Hochzeit. Friedrich und Christel Hopf geb. Zagermann, Schlesierweg 18, zur Goldenen Hochzeit. Gerhard und Ute Eichhorst geb. Schunter, Beim Wasserturm 6, zur Goldenen Hochzeit.
Am Freitag, 21. Mai: Martha Mergenthaler geb. Bethke, Bangertstraße 4 in Neustadt, zum 85. Geburtstag. Rolf und Elisabeth Ilg geb. Rapp, Göhrumstraße 12, zur Goldenen Hochzeit.
Am Samstag, 22. Mai: Elsa Engelhardt geb. Zerrer, Saarstraße 12, zum 90. Geburtstag. Mathilde Wahrlich geb. Mädler, Am Kätzenbach 48, zum 90. Geburtstag. Fredericke Hedrich geb. Autrata, Fronackerstraße 67, zum 80. Geburtstag.
Am Sonntag, 23. Mai: Josef Denk, Friedrich-Schofer-Straße 90, zum 80. Geburtstag. Therese Raab geb. Masay, Donauschwabenstraße 16, zum 80. Geburtstag. Jürgen und Helga Jentzsch geb. Fischer, Kelterstraße 4 in Hohenacker, zur Goldenen Hochzeit.
Am Montag, 24. Mai: Marianne Weber geb. Thumm, Seestraße 7 in Neustadt, zum 85. Geburtstag. Gertrud Böhringer geb. Geyßel, Hegelweg 3, zum 80. Geburtstag. Günter und Renate Hahn geb. Eversbusch, Trollingerweg 16 in Neustadt, zur Goldenen Hochzeit. Karl und Helga Oswald geb. Zeyher, Fuchsgrube 19, zur Goldenen Hochzeit.
Am Dienstag, 25. Mai: Maria Nowak geb. Finkes, Salierstraße 57, zum 91. Geburtstag. Siegfried Illg, Schwabenstraße 12/1, zum 85. Geburtstag. Dieter und Elsa Sattler geb. Fleischle, Mayenner Straße 5, zur Goldenen Hochzeit.

Aufbruchstimmung hat sich gehalten

Fortsetzung von Seite 1

Mit den Openairs, das ist so eine Sache: von acht Sommerveranstaltungen – von Afrika über Irland bis Italien – waren vier verregnet. Nicht verregnet war allerdings vor vier Jahren die Brechtsche „Dreigroschenoper“, die elfmal nacheinander aufgeführt wurde, ohne dass ein Tropfen Regen fiel. „Das hat uns gerockt“, zeigt sich Wandersleb heute noch begeistert. Vor dem Hintergrund der maroden Haushaltslage seien in diesem Sommer ein Event am Samstag und einer an einem Mittwoch geplant. Erster Termin: Samstag, 31. Juli, „RotFront“, Konzert und Disco – bei schlechtem Wetter im Schwanensaal, bei gutem aber unter freiem Himmel auf der Insel. „Inside“ ist Platz für 400 Leute; eine Woche vor dem Konzert wird festgelegt, was sinnvoll ist.

Klasse statt Masse

„RotFront“ gilt in Berlin immerhin als die Nr. 1 in der „Tanzwirtschaft Kaffee Burger“. Der Kontakt entstand zwischen Cornelius Wandersleb und Wladimir Kaminer, dem 1967 in Moskau geborenen und in Berlin lebenden Schriftsteller. Der Profi-Kulturhausleiter pflegt viele Kontakte im weiten Umkreis – und hält sich bescheiden zurück. Wichtig ist ihm, eine qualitätsvolle Veranstaltung für „seinen“ Schwanen zu finden, mit dem er sein Publikum zufriedenstellen kann. Er ist dabei keineswegs auf „Masse“ aus, sondern auf Klasse. Freilich: es gilt auch, den Saal zu füllen.

Der Schwanensaal kam übrigens erst später zum Kulturhaus dazu, zuvor hatte er als Lager für den Biergarten gedient, als dieser noch nicht so richtig mit dem Haus „verschmolzen“ war, wie er es heute ist. Der Saal, in dem bis etwa 1950 Generationen von Waiblingern getanzt haben, Hochzeiten, Taufen und Konfirmationen feierten, wurde 2003 von der Stadt modernisiert, inklusive zeitgemäßer Technik und Bühne. Seither ist die „Schwaneninsel“ ein regelrechtes Komplettangebot mit Kulturhaus, Biergarten und benachbartem Jugendgästehaus.

Ausstellungen sollen wachsen

Derzeit ist im Haus Bertold Beckers „Kleine Kriegsserie“ aus Anlass des 65. Jahrestags des Kriegsendes zu sehen. Die Schwarz-Weiß-Gemälde stammen vom Haustechniker, der längst nicht mehr nur Haustechniker ist. Geplant ist ohnehin, Ausstellungen im Schwanen zur festen Einrichtung zu machen. An vier bis fünf denken die Verantwortlichen, auch das gehöre zu einem Kulturhaus. Gerade für die regionale Szene gebe es in Waiblingen keine Möglichkeit auszustellen. Derzeit steckten die Pläne noch in den Kinderschuhen und noch sei das Ganze „handgestrickt“: zur Vernissage bringen die Künstler die Butterbrote selbst mit, das Haus übernimmt die Getränke. Gespart wird allenthalben. Das ändert aber nichts daran, dass es für die Waiblinger und ihre Gäste kaum noch vorstellbar ist, dass es keinen „Schwanen“ mehr geben könnte. Denn – mal ehrlich – was war eigentlich vorher? Bevor es dieses Kulturhaus gab?

Zehn Jahre – die Fakten

800 eigene Bühnenveranstaltungen
8 Openairs
300 Events anderer Veranstalter
2 400 Vermietungen von Räumen
900 Kurse mit 11 000 Kurseinheiten

All das wird mit 2,8 Stellen gemanagt.

Der Haushalt lag 2009 bei insgesamt 270 000 Euro. In diesem Jahr muss der „Schwanen“ davon etwa zehn Prozent einsparen, bei den Veranstaltungen werden von den 100 000 Euro etwa 20 000 Euro weniger zur Verfügung stehen, dafür müssen 8 000 Euro mehr an Eintrittsgeldern fließen.